

Vereinte Nationen – Zentrum für Menschenrechte | Internationaler Verband der SozialarbeiterInnen (IFSW) / Internationale Vereinigung der Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit (IASSW):

Menschenrechte und Soziale Arbeit

Ein Handbuch für Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit und für den Sozialberuf

- 1
11. 1. 2003

Soziale Arbeit – Arbeitsmaterialien Heft 1 /1997 (5. Aufl. 2002) aus dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten, Hochschule für Technik und Sozialwesen.

Postfach 1261, D- 88241 Weingarten, Tel. 0751-501-9420 / Fax: 0751-501-9455

Übersetzung von Michael Moravek. (S. 3-16 wurde von Silvia Staub-Bernasconi übersetzt und im Blick auf Einheitlichkeit zur übrigen Übersetzung von M. Moravek bearbeitet.) Englischsprachige Originalausgabe: Centre for Human Rights – United Nations / IFSW | IASSW: Human Rights and Social Work. A Manual for Schools of Social Work and the Social Work Profession. Professional Training Series No 1, New York and Geneva 1994.

Diese Übersetzung kann bezogen werden gegen Vorabüberweisung von 3.– € pro Exemplar zuzüglich 2.– € für Versand (bei mehr Exemplaren gegen Rechnung) über Fachhochschule Ravensburg-Weingarten, Fachbereich Sozialwesen, Postfach 1261, D-88241 Weingarten, Konto Nr. 48 013 853 bei der Kreissparkasse Weingarten, Bankleitzahl 650 501 10.

RECHNUNG
RECHNUNG
RECHNUNG
RECHNUNG
RECHNUNG

2003. 151

Zur deutschen Übersetzung des Handbuchs „Human Rights and Social Work“

Am 10. Dezember 1948 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte angenommen. Ein wesentlicher Schritt zu deren internationaler Bekräftigung erfolgte 1992, als die UNO das Jahr der Menschenrechte proklamierte und erreichte, die Menschenrechte im Internationalen Recht zu verankern. Damit rief die UNO der Weltöffentlichkeit ins Bewusstsein, dass die Menschenrechte nicht nur eine universelle Aufgabe darstellen, sondern auch eine internationale Rechtsverbindlichkeit zu ihrer Einhaltung erforderlich ist.

Zur lokalen und globalen Verankerung dieses Anliegens in der Sozialen Arbeit publizierte das „Centre of Human Rights der UNO 1992 in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Verband der SozialarbeiterInnen (IFSW – International Federation of Social Workers) und der Internationalen Vereinigung der Ausbildungsstätten für Sozialarbeit (IASSW – International Association of Schools of Social work) unter dem englischsprachigen Titel „Human Rights and Social Work“ ein „Manual for Schools of Social Work and Social Work Profession“.

Silvia Staub-Bernasconi hat meines Wissens als erste im deutschsprachigen Raum die Bedeutung des Manuals für die Ausbildung von SozialarbeiterInnen und das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit öffentlich herausgestellt. In ihrem 1995 erschienenen Artikel über „Das fachliche Selbstverständnis sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als „Human Rights Profession“¹ zeigt sie auf, dass sich für die Sozialarbeit auf der Grundlage der Menschenrechte die Chance bietet und die Aufgabe stellt, aus der vielfach bestehenden Fremdbestimmung durch externe Auftraggeber herauszukommen und auf einen eigenbestimmten, wissensbasierten Auftrag einzuarbeiten bzw. einen solchen theoretisch zu begründen. Im Blick auf das oben genannte Manual schreibt sie (1995,67): „Hier wird der Blick auf eine in Entstehung begriffene Weltgesellschaft mit all ihren unübersehbaren Problemen gelenkt.“ Denn das Manual „geht von der Überzeugung aus, dass analog zum weltweiten Bewußtseinsbildungsprozeß über ökologische Probleme auch ein solcher über soziale Probleme in Gang gesetzt werden muss und dabei die Sozialarbeitsprofession eine eigenbestimmten selbstdefinierten Auftrag – zusammen mit vielen anderen Gruppierungen, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und Bewegungen – zu übernehmen hat. Sie kann also nicht warten, bis ihr die nationalen und lokalen Auftraggeber die Legitimation zum Denken und Handeln geben. Bezugspunkt ist die UNO-Definition der Menschenrechte von 1948.“

Nachdem Silvia Staub-Bernasconi in ihrem Artikel einen kleinen Teil des Manuals in deutscher Übersetzung vorgelegt hat, schien es mit im Blick auf eine weitere Verbreitung an deutschsprachige Ausbildungsstätten, Berufsverbände der Sozialarbeit, Institutionen sowie deren ehren- und hauptamtlich in der Sozialen Arbeit Tätige angezeigt, eine vollständige Übersetzung voranzutreiben. Michael Moravek hat diese dankenswerterweise 1997 im Rahmen seiner vom Kollegen Prof. Dr. Berthold Löffler und mir betreuten Diplomarbeit an unserer Fachhochschule mit großem Interesse und Engagement erstellt. Über unseren Kollegen prof. Dr. Henning Storz von der Fachhochschule Köln wurde durch eine Studierende das Manuskript im Blick auf die Übersetzung spezifischer Fachbegriffe überprüft. Auf Grund großer Nachfrage kann nunmehr das Handbuch in der 5. Auflage erscheinen.

Weingarten, im Januar 2002

Hans Walz

¹ in: Wolf Rainer Wendt (Hrsg.): Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses. Beruf und Identität, Lambertus Verlag, Freiburg im Breisgau 1995, 57-104. Zur Weiterentwicklung des Konzepts im Blick auf eine interkulturell orientierte Theorie und Ethik Sozialer Arbeit und seine Vernetzung mit dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung vgl.: Hans Walz: Soziale Arbeit als Menschenrechts-Beruf in: Soziale Arbeit (ab 1999: „Sozial Aktuell“). Fachzeitschrift des Schweizerischen Berufsverbandes Soziale Arbeit SBS, 30(1998)21, 17-28; ders.: Soziale Arbeit – Menschenrechte – Nachhaltige Entwicklung, in: forum Sozial, Fachzeitschrift des Deutschen Berufsverbandes für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik e.V., 3/1999, 3-7; ders.: Soziale Arbeit als Menschenrechts-Profession, in: sozialarbeit in Österreich (StÖ)3/1999, 19-21.

Dieses Dokument wurde entworfen von:

- Bamford, Terry
International Federation of Social Workers Human Rights Commission
- Doian, Paul
International Federation of Social Workers
- Envall, Elis
International Federation of Social Workers Human Rights Commission
- Gilchrist-James, Gayle
International Federation of Social Workers
- Hall, Nigel
International Federation of Social Workers Human Rights Commission
International Association of Schools of Social Work
- Jakobsson, Harriet
Nordic Association of Schools of Social Work
- Mehta, Vera D.
International Association of Schools of Social Work
- Molina-Molina, Maria Lorena
International Association of Schools of Social Work
- Mouravieff-Apostol, Ellen
International Federation of Social Workers
- Serano-Balais, Evelyne
International Federation of Social Workers Human Rights Commission
- Van Soest, Dorothy
International Federation of Social Workers
International Association of Schools of Social Work

Die Gruppe wurde von Mitarbeitern der Aufwachsdienste, der technischen -und Informationsdienste, des Zentrums der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Abteilung der UNESCO für Menschenrechte und Frieden unterstützt.

INHALT

Teil 1. Menschenrechte und Sozialarbeit

<i>Kapitel</i>	<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. PRINZIPIELLES	1-31	3
A. Zweck des Leitfadens	1-4	3
B. Verwendungsmöglichkeiten des Leitfadens	5-9	3
C. Welche Rechte sind Menschenrechte?	10-14	5
D. Was ist Soziale Arbeit?	15-18	6
E. Sozialarbeit und Menschenrechte	19-24	7
F. Der Kontext	25-31	8
II. HISTORISCHE ENTWICKLUNGEN UND PHILOSOPHISCHE WERTE	32-63	11
A. Die konzeptionelle Entwicklung der Menschenrechte	32-39	11
B. Philosophische Werte	40-63	12
1. Leben	41-43	12
2. Unabhängigkeit und Freiheit	44-45	13
3. Gleichheit und Gleichbehandlung	46-48	13
4. Gerechtigkeit	49-52	14
5. Solidarität	53-54	15
6. Soziales Verantwortungsbewußtsein	55	15
7. Evolution, Friede und Gewaltlosigkeit	56-60	15
8. Beziehungen zwischen Menschheit und Natur	61-63	16

Teil 2. Grundlegende Menschenrechtsinstrumente

I. EINFÜHRUNG	1	20
II. BESTIMMUNG DER MAßSTÄBE DER VEREINTEN NATIONEN: DEKLARATIONEN UND KONVENTIONEN	2-5	20
III. GRUNDLEGENDE MENSCHENRECHTSINSTRUMENTE	6-81	21
A. Instrumente, die den allgemeinen Schutz bestimmen	6-14	21
1. Charta der Vereinten Nationen	6-7	21
2. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	8-9	21
3. Internationale Verträge über Menschenrechte	10-14	21
(a) Internationaler Vertrag über bürgerliche und politische Rechte	12	22
(b) Internationale Vertrag über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	13	22
B. Instrumente zur Bestimmung besonderen Schutzes	15-25	23
1. Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	15-16	23

2. Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau	17-19	23
3. Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	20-21	24
4. Konvention über die Rechte des Kindes	22-24	25
5. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller ArbeitsmigrantInnen und ihrer Angehörigen	25	25
C. Regeln bezüglich der Gefangenen und der Behandlung von Straftälern	26-28	26
1. Regeln über ein Mindestmaß an Anforderungen an die Behandlung von Gefangenen	26	26
2. Grundgedanke der ärztlichen Ethik	27	26
3. Regeln der Vereinten Nationen über ein Mindestmaß an Anforderungen an die Handhabung des Jugendstrafrechts	28	26
D. Gesonderte Vertretungen	29-35	27
1. Die Internationale Arbeiterorganisation (ILO)	29-30	27
2. Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	31-32	27
3. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO)	33-35	28
E. Organe der Vereinten Nationen	36-46	29
1. Büro des Höchsten Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	36-40	29
2. Kinderhilfsfond der Vereinten Nationen	41-43	30
3. Umweltprogramm der Vereinten Nationen	44-46	31
F. Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen	47-57	31
1. Die Generalversammlung und untergeordnete Einrichtungen	47	31
2. Der Wirtschafts- und Sozialrat und untergeordnete Einrichtungen	48-55	32
(a) Die Menschenrechtskommission	49-53	32
(b) Unterkommission für die Verhinderung von Diskriminierungen und für den Schutz von Minderheiten	54	33
(c) Kommission für die Rechtsstellung der Frau	55	33
3. Zentrum für Menschenrechte	56-57	34
G. Durchführungsmechanismen	58-64	34
1. Das Menschenrechtskomitee	58	34
2. Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	59	35
3. Komitee für die Beseitigung der Rassendiskriminierung	60	35
4. Komitee für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	61	35
5. Komitee gegen Folter	62-63	35
6. Komitee für die Rechte des Kindes	64	36
H. Regionale Instrumente auf dem Gebiet der Menschenrechte	65-75	36
1. Afrika	65-67	36
(a) Charta der Organisation der Afrikanischen Einheit	65	36
(b) Afrikanische Menschen- und Völkerrechtscharta	66	37
(c) Afrikanische Menschen- und Völkerrechtskommission	67	37
2. Nord- und Südamerika	68-71	37
(a) Charta der Organisationen Amerikanischer Staaten- Amerikanische Erklärung zu den Rechten und Pflichten des Menschen	68	37
(b) Amerikanische Menschenrechtskonvention	69	37
(c) Aufsichtsorgane	70-71	37
3. Europa	72-75	38

(a) Die Europäische Menschenrechtskonvention	72	38
(b) Die Europäische Sozialcharta	73	39
(c) Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	74	39
(d) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	75	39
I. Andere Menschenrechtsinstrumente	76-79	39
1. Erklärung zum Recht auf Entwicklung	76	39
2. Erklärung zur Beseitigung jeder Form religiöser Intoleranz	77	40
3. Erklärung zum Schutz von Frauen und Kinder in Ausnahmeständen und militärischen Konflikten	78	40
4. Erklärung zu den Rechten geistig zurückgebliebener Personen	79	40
J. Legale, von den Vereinten Nationen nicht verkündete Instrumente	80	40
K. Instrumente in Vorbereitung	81	40

Teil 3. Ergebnisse für die reale Praxis

I. EINFÜHRUNG	43
II. PROBLEME: IDENTIFIZIERUNG UND REAKTION	44
A. Problem der Identifizierung	44
B. Reagieren auf Probleme	44
III. BEISPIELE ZUM GEBRAUCH DES BEGRIFFSSYSTEMS	45
A. Beispiele begrifflicher Zweiteilungen	45
B. Fragen für die studentische Diskussion	45
IV. THEMEN	46
A. Allgemeine Themen	46
1. Armut	46
2. Diskriminierung des Geschlechts	48
3. Rassismus	49
4. Religion	50
5. Umwelt und Entwicklung	52
B. Verwundbare Gruppen	54
1. Kinder	54
2. Frauen	56
3. Ältere Personen	57
4. Behinderte Personen	59
5. Gefangene, einschließlich in ihren Bewegungs- und Handlungsmöglichkeiten ingeschränkte Personen	61
6. Flüchtlinge	62
7. Migranten/Migrantinnen	64

V. EINIGE DILEMMAS. MIT WELCHEN SOZIALARBEITER/INNEN KONFRONTIERT WERDEN	66
A. Einführung	66
B. Fragen	66
C. Schlußfolgerung	68
VI. FRAGEN ZU LEHRE UND LERNEN VON MENSCHENRECHTEN	69
A. Das Erkennen von Menschenrechtsfragen	69
B. Analyse	69
C. Das Eingehen auf Menschenrechtsfragen	69
1. Erkenntnis	70
2. Nach Prioritäten ordnen	70
D. Informationsgruppen für SozialarbeiterInnen	70
E. Evaluation	71
F. Anschließendes Vorgehen	71
G. Anerkennung der Konsequenzen menschenrechtlicher Aktivitäten	72
H. Verfechtung des Engagements menschenrechtlicher Aktivitäten in der Sozialarbeit	73
I. Praktische Arbeit	73
J. Forschung	74
K. Handlungen innerhalb von Interventionsstrategien für Benachteiligte in bezug auf ihre Menschenrechte	75
VII. FALLSKIZZEN	77
A. Fall Nr.1. Die Geschichte des Simba	77
B. Fall Nr.2. Die Geschichte des Hassan	77
C. Fall Nr.3. Der Fall der Mrs. D.	78
D. Fall Nr.4. Ein Streik	79
E. Fall Nr.5. Die Geschichte der Gemma	79
F. Fall Nr.6. Umgang mit „Defektivität“	80
G. Fall Nr.7. Die Geschichte der Ganga	80
H. Fall Nr.8. Die Geschichte der Familie „X“	81
SCHLUSSFOLGERUNG	82
ANHANG	
I. Internationaler Verband der Sozialarbeitenden	83
II. Internationale Vereinigung der Ausbildungsstätten für Sozialarbeit	84
III. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	85

I. EINFÜHRUNG

Teil 3 des Leitfadens diskutiert die für die Analyse und das Eingehen auf Menschenrechtsfragen in der Sozialarbeit und im Studium der Sozialarbeit wichtigen generellen 'Themen'.

Zunächst bestimmen wir ein analytisches Gerüst. Anschließend werden spezifische Themen im Licht dieses Gerüsts betrachtet. Um Diskussionen und Lernen zu fördern, sind weite Teile dieses Abschnitts in Form von Fragen gestellt.

II. PROBLEME: IDENTIFIZIERUNG UND REAKTION

A. Problem der Identifizierung

1. Was sind die Umstände eines Problems und welche möglichen Angaben gibt es dazu?
2. Welche wesentlichen Faktoren/Anteile der Bevölkerung sind davon betroffen?
3. Wie manifestiert sich das Problem in den verschiedenen Teilen der Bevölkerung?
4. Welche nationalen Instrumente gibt es, die Menschenrechte hinsichtlich des Problems sichern, und inwieweit entsprechen sie internationalen Instrumenten?
5. Welche Programme existierender staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen zielen auf eine Lösung des Problems?

B. Reagieren auf Probleme

1. Das Bestimmen der Reaktion von SozialarbeiterInnen sollte im Bewußtsein der Mikro,- Meso- und Makroebenen von Analyse und Antwort geschehen (einzelne/r, Gruppe, Region, Nation, international).
2. SozialarbeiterInnen benutzen die Elemente der heilsamen, präventiven und der Entwicklungsarbeit als Systemgerüst für die Analyse von Fragen in bezug auf die Menschenrechte.
3. Eine Frage wäre deswegen: Was ist der Spielraum und welches sind die Einschränkungen sozialarbeiterischer Intervention auf den verschiedenen Ebenen (Mikro, Meso und Makro) und mit verschiedenen Orientierungen (heilsam, präventiv, entwickelnd)?
4. Die Gründe für Befangenheit und Einschränkungen müssen analysiert und Wege zu ihrer Überwindung erforscht werden. Z.B.: Was kann die Rolle professioneller Vereinigungen von SozialarbeiterInnen und Ausbildungsstätten der Sozialarbeit⁷ im Blick auf die Förderung und Gewährleistung der Menschenrechte sein?

⁷ damit sind alle Ausbildungsstätten im Bereich des Sozialarbeitsberufes gemeint (Fachhochschulen, Hochschulen, Akademien etc.)

III. BEISPIELE ZUM GEBRAUCH DES BEGRIFFSSYSTEMS

Die oben erwähnten begrifflichen Werkzeuge sind wesentlich sowohl für das Lernen als auch für die Praxis. Die folgenden Beispiele begrifflicher Zweiteilungen können den generellen Rahmen von Analyse und Fragen hinsichtlich der Menschenrechte ergänzen.

A. Beispiele begrifflicher Zweiteilungen

Bedürfnisse ↔ Wünsche

Befriedigung ↔ Entbehrung

Rechte ↔ Ermessen

Gerechtigkeit ↔ Ungerechtigkeit

einzelne ↔ kollektiv

Solidarität ↔ Individualisierung

Macht ↔ Mangel an Macht

Verantwortlichkeit ↔ Nichtverantwortlichkeit

Konflikt ↔ Lösung

Autonomie ↔ Kontrolle

Obwohl als Zweiteilungen dargestellt, können diese Beispiele als Punkte einer zusammenhängenden Menge angesehen werden, in welcher ein Problem lokalisiert werden kann.

B. Fragen für die studentische Diskussion

1. Analysieren Sie spezifische, Ihnen bekannte, Problemsituationen und ordnen Sie diese im vorgeschlagenen Begriffssystem an. Auf welche Punkte und in welcher Richtung des Spektrums beziehen sie sich?
2. Wie könnten Sie sich vorstellen, die Positionen von einzelnen und Gruppen in diese Richtungen zu verändern (z.B. von Ungerechtigkeit zu Gerechtigkeit)?
3. Welche Beziehungen gibt es zwischen diesen verschiedenen Konzepten (z.B. zwischen Individualisierung und Solidarität); und wie können die Positionen von einzelnen oder Gruppen konkret gefaßt werden (z.B. Bedürfnisse und Erfüllung)?

IV. THEMEN

Die folgenden Themen können im Gebrauch des in Abschnitt II beschriebenen analytischen Rahmens betrachtet werden. Eine weitere nützliche Annäherung kann die Analyse von Ursachen, Symptomen, Defiziten und dem Handlungs- und Lösungspotential der Bevölkerung sein. Es wird vorgeschlagen, in jedem Fall auf eine bestehende Analyse politischer, ökonomischer, psychosozialer, kultureller, geographischer und religiöser Aspekte der Probleme in den jeweiligen Ländern aus einer Perspektive der Achtung und Nichtachtung der Menschenrechte zu bauen.

Die 12 unten angeführten, vorgeschlagenen Beispielthemen sind eher veranschaulichend als erschöpfend und richten sich an grundsätzliche sowie spezifische Aspekte menschlicher Existenz. Sie wurden in zwei Gruppen, allgemeine Themen und verwundbare Gruppen, unterteilt und viele davon sind miteinander verknüpft.

<i>Allgemeine Themen</i>	<i>Verwundbare Gruppen</i>
Armut	Kinder
Diskriminierung des Geschlechts	Frauen
Rassismus	Ältere Personen
Religion	Behinderte Personen
Umwelt und Entwicklung	Gefangene, einschließlich in ihren Bewegungs- und Handlungsfreiheiten eingeschränkte Personen
	Flüchtlinge
	MigrantInnen

A. Allgemeine Themen

I. ARMUT

(a) Aspekte

- Lebensqualität
- Nahrung
- Beschäftigung
- Unterkunft
- Gesundheit
- Bildung
- Umwelt
- Zugang zu Eigentum (Land, Wohnung)
- Andere Aspekte, einschließlich struktureller Anpassung

(b) Analyse

(i) Ursachen

z.B. Ungleichheit in der Verteilung globaler Ressourcen

(ii) Symptome

z.B. Straßenkinder, Machtlosigkeit

(iii) Defizite

z.B. in der Bereitstellung von Sozialhilfe und in der Gesetzgebung

(iv) *Lösungspotential*

z.B. Selbsthilfegruppen, größere Kaufmenge von Produkten, politische Mobilisierung.

Abseits dieser Ursachen, Symptome, Defizite und dem Handlungspotential der Bevölkerung müssen unter anderem statistische Daten, präventive und neuordnende Gesetzgebung, Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit von Sozialpolitik und sozialem Handeln, sowie staatliche Programme und Aktionen im ehrenamtlichen Sektor berücksichtigt werden.

(c) *Sozialarbeiterische Intervention*

Sozialarbeiterische Intervention hat eine lange Tradition und war die Speerspitze innovativen Handelns. Zusammenarbeit mit den Armen selbst, mit nichtstaatlichen Organisationen und anderen Partnern bestärken die Anwaltstätigkeit und den gemeinsamen Vorstoß, die zunehmende soziale Geißel zu bekämpfen.

(d) *Internationale Instrumente*

Die wichtigsten internationalen Instrumente hinsichtlich der Armut sind: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948); die Internationalen Verträge über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie über bürgerliche und politische Rechte (1966); die Erklärung des Rechts auf Entwicklung (1986); ILO-Konventionen und -Empfehlungen.

(e) *Regionale Instrumente*

Die wichtigsten regionalen Instrumente sind: Die Afrikanische Menschen- und Völkerrechtscharta (1981); die Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969); die Europäische Menschenrechtskonvention (1950); die Schlußakte von Helsinki (1975); die Europäische Sozialcharta (1961).

Fragen für SozialarbeiterInnen und StudentInnen der Sozialarbeit

- 1.1. Welche einzelnen Menschenrechtsfragen sind mit den Folgen der Armut verbunden (z.B. das Recht auf Leben; das Recht auf Arbeit; das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard)?
- 1.2. Welche Verhaltensformen von sozialer Diskriminierung, Randständigkeit, Brandmarkung und Ungerechtigkeit müssen bekämpft werden?
- 1.3. In welcher Weise können KlientInnen - einzelne, Familien, Gemeinschaften - dazu befähigt werden, eine Veränderung ihrer Situation und des Verhaltens anderer ihnen gegenüber zu bewerkstelligen?

Denken Sie sich weitere Fragen zu dem über Menschenrechtsinstrumente Gelesenen aus, insbesondere solche zu gegebenen Bereichen.

2. DISKRIMINIERUNG DES GESCHLECHTS

(a) *Aspekte*

- Gleichheit/Ungleichheit: Gesundheit, Bildung, Arbeit, Entlohnung
- Rollenmodelle
- Konkurrenz versus gegenseitige Ergänzung
- Kulturelle/Traditionelle Aspekte des Geschlechts
- Ehe und andere Formen des Zusammenlebens
- Sexuelle Orientierung⁸
- Andere Aspekte

(b) *Analyse*

Kulturelles Erbe, Bräuche und Traditionen, wie auch Gesetzgebung und Entfaltung der Gesellschaft eines Landes können untersucht werden.

(c) *Sozialarbeiterische Intervention*

Es. könnten Möglichkeiten für sozialarbeiterisches Handeln in der Förderung geschlechtsgerechter Gesetzgebung und in der Hebung des Bewußtseins in geschlechtsspezifischen Fragen beschrieben und studiert werden.

Andere Wege könnte die Arbeit mit Selbsthilfegruppen, Frauengruppen und anderen sein.

(d) *Internationale Instrumente*

Die wichtigsten internationalen Instrumente für geschlechtsspezifische Fragen sind: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948); die Internationalen Verträge über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie über bürgerliche und politische Rechte (1966); die Konvention über die Rechte des Kindes (1989); die Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (1979); die Konvention über Einwilligung zur Heirat, Ehemündigkeitsalter und die Registrierung von Ehen (1962); ILO-Konventionen.

(e) *Regionale Instrumente*

Die wichtigsten regionalen Instrumente sind: die Afrikanische Menschen- und Völkerrechtscharta (1981); die Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969); die Europäische Menschenrechtskonvention (1950); die Schlußakte von Helsinki (1975); die Europäische Sozialcharta (1961).

⁸ wohl vor allem im Blick auf Homo- bzw. Heterosexualität

Fragen für SozialarbeiterInnen und StudentInnen der Sozialarbeit

- 2.1. Welche Menschenrechtsfragen stellen sich in geschlechtsspezifischen Fragen (z.B. Gleichheit vor dem Gesetz; gleiche Rechte bei der Heirat und während der Ehe; das Recht auf freie Wahl eines Ehegatten; gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit)?
- 2.2. Welche Anwaltstätigkeit kann von SozialarbeiterInnen unternommen werden, um eine Veränderung in geschlechtsbezogenen, einschließlich die sexuelle Orientierung betreffenden, Fragen und Haltungen zu fördern?
- 2.3. Welche Geschlechtsfragen können im Sozialarbeitsberuf gesehen werden?
- 2.4. Wie kann der Sozialarbeitsberuf eine Veränderung in Geschlechtsfragen mit gleichzeitiger Achtung kultureller Traditionen bewirken?

Denken Sie sich weitere Fragen zu dem über Menschenrechtsinstrumente Gelesenen aus, insbesondere solche zu gegebenen Bereichen.

3. RASSISMUS

(a) *Aspekte*

- Verstecktes und nicht angesprochenes Verhalten
- Offener rassistischer Antagonismus
- Integration: eine multikulturelle Gesellschaft
- freiwillige Absonderung
- auferlegte Absonderung (Apartheid)
- Positives rassisches Selbst- oder Gruppenbewußtsein
- Beziehungen von rassistischen Minderheiten zur Mehrheitsbevölkerung und zu anderen Minderheiten
- Andere Aspekte

(b) *Analyse*

Im Falle von Rassismus können und müssen Ursachen, Symptome, Defizite und das Handlungspotential der Bevölkerung analysiert werden. Diskriminierung und Mißachtung im Leben und der Behandlung von Minderheiten führen offensichtlich die Liste von Symptomen an. Mängel bzgl. Unterkunft, Bildung, Beschäftigung, Bezahlung u.a. kommen gleichfalls oft vor.

Besondere Aufmerksamkeit sollte den Möglichkeiten betroffener Gruppen, in den vollen Genuß ihrer Rechte zu kommen, gewidmet werden.

(c) *Sozialarbeiterische Intervention*

Mit einer gründlichen Analyse von Rassismus könnte sich am besten eine multikulturelle Gruppe Lehrender, Praktiker und StudentInnen der Sozialarbeit befassen. Die effektivste Handlungsweise wäre, wenn dies in Verbindung mit anderen Gruppen, die in den Nutzen sozialarbeiterischer vermittelnder Kenntnisse und Fähigkeiten kommen, ausgeführt würde. Schulen der Sozialarbeit, Praktiker und fachliche Vereinigungen müssen sich

selbst darum bemühen, frei von rassistischer Parteilichkeit zu sein; und auf diese Weise, wie auch mit Wort und Tat, mit eigenem Beispiel zu überzeugen.

(d) *Internationale Instrumente*

Die wichtigsten internationalen Instrumente in bezug auf Rassenfragen sind: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948); die Internationalen Verträge über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie über bürgerliche und politische Rechte (1966); die Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung (1965); die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (1973); die Konvention zu den Rechten des Kindes (1989); die UNESCO-Konvention gegen Diskriminierung in der Erziehung (1960).

(e) *Regionale Instrumente*

Die wichtigsten regionalen Instrumente sind: die Afrikanische Menschen- und Völkerrechtscharta (1981); die Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969); die Europäische Menschenrechtskonvention (1950); die Schlußakte von Helsinki (1975); die Europäische Sozialcharta (1961).

Fragen für SozialarbeiterInnen und StudentInnen der Sozialarbeit

- 3.1. Welche Menschenrechtsfragen stellen sich bei Rassismus (z.B. Minderheitenrechte; das Recht auf Achtung der eigenen Kultur; das Recht auf gerechte und günstige Entlohnung; das Recht auf Inanspruchnahme jeden Ortes und jeder Dienstleistung, die der Öffentlichkeit zugänglich sind)?
- 3.2. Haben Lehrende, Praktiker und StudentInnen der Sozialarbeit die Symptome von Rassismus und Segregation an ihrer Ausbildungsstätte oder in ihrer fachlichen Vereinigung ermittelt?
- 3.3. Welche Anwaltstätigkeit und/oder Handlungsweise kann von SozialarbeiterInnen in bezug auf Rasse unternommen werden und wie werden diese Auffassungen in ihrem eigenen Leben reflektiert?
- 3.4. Welchen Grad an Wissen haben Lehrende, Praktiker und StudentInnen über andere Kulturen?

Denken Sie sich weitere Fragen zu dem über Menschenrechtsinstrumente Gelesenen aus, insbesondere solche zu gegebenen Bereichen.

4. RELIGION

(a) *Aspekte*

- Glaubensfreiheit/Einschränkung des Glaubens
- Entwicklung von Sekten und Kulturen
- Fundamentalismus und konservative Trends

- Interreligiöse Konflikte und Gewalt
- Verfolgungen und Vertreibungen
- Säkulare/religiöse Staaten
- Konflikte mit der nationalen Gesetzgebung
- Konflikte mit nationalen/lokalen Behörden
- Gemischte Ehen/gemischte Familien
- Andere Aspekte

(b) Analyse

Die Ohnmacht religiöser Minderheiten und ihre Schwierigkeiten in der Koexistenz mit vorherrschenden Religionsgruppen sind Symptome von Religionskriegen. Ein wichtiger Parameter für die friedliche Koexistenz verschiedener Religionen bzw. sogenannter Gläubiger und Andersgläubiger in einem bestimmten Land, ist der vorherrschende Grad von Toleranz und Intoleranz, selbst unter einem theokratischen Regime.

Problembereiche könnten u.a. die Gesetzgebung, das Fehlen eines Forums für den zwischenreligiösen Dialog, Einschränkungen des Glaubens, Diskriminierung in bezug auf die Beschäftigung im öffentlichen Sektor und Nichtbeachtung von Wehrdienstverweigerern beim Militär darstellen.

Das Potential der Menschen, religiöser Diskriminierung entgegenzuwirken und sie zu überwinden, sich selbst und andere über Religion zu informieren und ein Klima der gegenseitigen Achtung der verschiedenen Glaubensrichtungen zu schaffen, ist entscheidend.

(c) Sozialarbeiterische Intervention

SozialarbeiterInnen können das Handlungspotential ökumenischer und anderer Organisationen untersuchen, wobei „Handlung“ im Blick auf spezifische und meistens soziale Ziele gesehen wird, die in Wirklichkeit die effektivsten sind, um ein gegenseitiges Vertrauen aufzubauen.

(d) Internationale Instrumente

Die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente in bezug auf religiöse Fragen sind: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948); die Internationalen Verträge über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie über bürgerliche und politische Rechte (1966); die Konvention zu den Rechten des Kindes (1989); die Erklärung zur Beseitigung jeder Form von Intoleranz und auf Religion oder Glaube gegründete Diskriminierung (1981).

(e) Regionale Instrumente

Die wichtigsten regionalen Instrumente sind: die Afrikanische Menschen- und Völkerrechtscharta (1981); die Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969); die Europäische Menschenrechtskonvention (1950); die Schlußakte von Helsinki (1975); die Europäische Sozialcharta (1961).

Fragen für SozialarbeiterInnen und StudentInnen der Sozialarbeit

- 4.1. Welche Menschenrechtsfragen stellen sich in Fragen der Religion (z.B. Nicht-diskriminierung und Gleichheit vor dem Gesetz; das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit; die Unzulässigkeit, Religion oder Glaube zu Zwecken zu gebrauchen, die der Charta der Vereinten Nationen oder anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten widersprechen)?
- 4.2. Sind konfessionelle Ausbildungsstätten der Sozialarbeit und fachliche Vereinigungen, in denen die Mehrheit der Mitglieder einer Religion angehört, offen für andere Religionen und für die Bezeugung verschiedener Glaubensauffassungen?
- 4.3. Wäre sozialarbeiterische Intervention effektiver, wenn sich SozialarbeiterInnen einiges Wissen über die Religion ihrer KlientInnen oder ihres Klientels aneignen würden?
- 4.4. Ist es für SozialarbeiterInnen schwierig, vorurteilsfrei zu bleiben, wenn sie mit Einstellungen ihrer Klienten, die auf deren religiösen Glauben oder Glaubenspraktiken beruhen, konfrontiert sind?
- 4.5. Würden SozialarbeiterInnen im Lichte der heute eingestandenen Wertekrise ein Verständnis für die spirituellen, humanistischen und religiösen Dimensionen bekommen, welche die psychosozialen und ökonomischen Faktoren ergänzen, und zu einer ganzheitlicheren Sichtweise von Problemen und Herausforderungen gelangen, mit denen sie konfrontiert werden?

Denken Sie sich weitere Fragen zu dem über Menschenrechtsinstrumente Gelesenen aus, insbesondere solche zu gegebenen Bereichen.

5. UMWELT UND ENTWICKLUNG

(a) *Aspekte*

- Bevölkerung/Bevölkerungswissenschaft
- Wasser
- Energie/Brennstoff
- Verstädterung
- Ressourcenmanagement
- Konsumverhalten
- giftige Substanzen und lebensgefährliche Abfallstoffe
- Umwelt- und Entwicklungserziehung
- Andere Aspekte

(b) *Analyse*

Einige der oben aufgeführten Aspekte zum Thema Umwelt und Entwicklung befinden sich unter den Ursachen für aggressive Entwicklungsschemen und den Zerfall der Umwelt.

Die Symptome des Zerfalls sind allesamt zu offensichtlich, wie auch die Defizite im

heutigen Umgang mit natürlichen Ressourcen und die daraus resultierenden schädlichen Konsequenzen für Natur und Mensch. Bei der Analyse dieses Themas sollte großes Gewicht auf das Handlungspotential der Bevölkerungen gelegt werden, den gegenwärtigen selbstmörderischen Trend umzukehren. Hier wiederum bietet einer der oben aufgeführten Aspekte (Umwelt- und Entwicklungserziehung) ein präventives Werkzeug. Gemeinschaftliche Beteiligung und Verpflichtung Technologietransfer, die Achtung einheimischer und lokaler Erkenntnisse, Einstellungen und Praktiken sowie öffentliche Teilnahme an der Politik sind einige der vielen Wege, die zu einer tragbaren Entwicklung und zu potentiellen Lösungen gegen einen Zerfall der Umwelt führen.

(c) Sozialarbeiterische Intervention

Umwelt und Entwicklung ist ein neues Feld der Sozialarbeit, das erforscht wird. An der Basis aktive SozialarbeiterInnen werden bedeutende Möglichkeiten zur Hebung des Bewußtseins, zur Anwaltstätigkeit und zur Beeinflussung von Lebensstilen haben.

(d) Internationale Instrumente

Der internationale Gesetzesentwurf zu den Menschenrechten, in dem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthalten ist (1948) und die Internationalen Verträge über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie über bürgerliche und politische Rechte (1966) sind wichtig für die Frage von Umwelt und Entwicklung. Am wichtigsten, wie auch immer, ist die 1992 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung übernommene Agenda 21, deren Durchführung von der Kommission zu tragbarer Entwicklung überwacht wird.

(e) Regionale Instrumente

Die wichtigsten regionalen Instrumente sind: die Afrikanische Menschen- und Völkerrechtscharta (1981); die Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969); die Europäische Menschenrechtskonvention (1950); die Schlußakte von Helsinki (1975); die Europäische Sozialcharta (1961).

Fragen für SozialarbeiterInnen und StudentInnen der Sozialarbeit

- 5.1. Welche Menschenrechtsfragen stellen sich zum Thema Umwelt und Entwicklung (z.B. das Recht auf Leben; das Recht auf sichere und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen; das Recht auf akzeptablen Umwelt- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit; das Recht auf den Genuß eines höchst erreichbaren Standards physischer und geistiger Gesundheit)?
- 5.2. Was sollen SozialarbeiterInnen unternehmen, um tragbare Entwicklung und Umweltschutz zu fördern?
- 5.3. Was sollen SozialarbeiterInnen tun, wenn Maßnahmen zum Schutz der Umwelt benachteiligte Personen oder Gruppen ihrer Existenz berauben?
- 5.4. Wie können SozialarbeiterInnen die Rechte eingeborener, ländlicher und nomadischer Völker stützen, deren Land, Wälder und Weideland nach und nach ihrer Nutzung entzogen wurden, teils als Ergebnis des Zerfalls der Umwelt, teils auch für den Megaausbau und andere Projekte?

Denken Sie sich weitere Fragen zu dem über Menschenrechtsinstrumente Gelesenen aus, insbesondere solche zu gegebenen Bereichen.

B. Verwundbare Gruppen

1. KINDER

(a) Aspekte

- Kindessterblichkeit
- Gesundheit
- Bildung
- Kinder und die Familie, einschließlich der Wiedervereinigung von Familien
- Institutionelle Unterbringung/Pflege
- Adoption/einschließlich internationaler Adoption
- Geschlechtsfragen
- Kinder aus Gemeinschaften von Minderheiten und eingeborener Bevölkerung
- Körperlich und geistig behinderte Kinder
- ausgesetzte Kinder
- Straßenkinder
- Mißbrauch und Ausbeutung, einschließlich sexuellen Mißbrauch und Ausbeutung, Pornographie und Prostitution
- Verkauf, Handel und Entführung von Kinder
- Schwangerschaft in jugendlichem Alter
- Jugendkriminalität
- Kinder in bewaffneten Konflikten
- Flüchtlingskinder
- Andere Aspekte

(b) Analyse

Vorkommen, statistische Daten, gesetzgebende und schützende Maßnahmen, Gesetzeslücken, staatliche Programme und Reaktionen aus dem ehrenamtlichen Sektor und der Profession können hilfreiche Indikatoren für das Behandeln der verschiedenen oben angeführten Aspekte sein. Defizite in Fürsorgeeinrichtungen, in Institutionen und das Niveau von Dienstleistungen für Kinder könnten ebenso in Betracht gezogen werden. Wennschon viele Kinder zu jung sind, um für ihre Rechte einzustehen, können es die älteren tun. Es besteht viel ungenutztes Potential für ihre Beteiligung an der Gestaltung und Ausführung von Diensten.

(c) Sozialarbeiterische Intervention

SozialarbeiterInnen sollen befähigt werden, in Partnerschaft mit jungen Leuten zu arbeiten und ihnen zu helfen, sich zu organisieren. Schulen der Sozialarbeit sollten zukünftige Fachkräfte darauf vorbereiten, über das 'Kind in der Familie'-Modell und über traditionelle Modelle zu abweichendem Verhalten hinauszugehen und das Kind als eine Person mit wesentlichen Rechten, die wertgeschätzt und gewährleistet werden müssen, anzusehen.

(d) Internationale Instrumente

Die wichtigsten internationalen Instrumente in bezug auf Kinder sind: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948); die Internationalen Verträge über ökonomische, soziale und kulturelle sowie über bürgerliche und politische Rechte (1966); die Erklärung zu den Rechten des Kindes (1959); die Konvention über die Rechte des Kindes (1989); die von der Weltgipfelkonferenz für Kinder übernommene Weltdeklaration und der Aktionsplan (1990); die Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“) (1985); die Konvention über bürgerliche Aspekte internationaler Kindesentführung (Haager Konferenz zu Internationalem Privatrecht, 1980); die Konvention zum Schutz von Kindern und zur Zusammenarbeit in Hinsicht auf zwischenstaatliche Adoption (1993); die Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bewaffneten Konflikt (1974); ILO-Konventionen/Empfehlungen.

(e) Regionale Instrumente

Die wichtigsten regionalen Instrumente sind: die Afrikanische Menschen- und Völkerrechtscharta (1981); die Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969); die Europäische Menschenrechtskonvention (1950); die Schlußakte von Helsinki (1975); die Europäische Sozialcharta (1961).

Fragen für SozialarbeiterInnen und StudentInnen der Sozialarbeit

- 1.1. Welche Menschenrechtsfragen stellen sich in bezug auf Kinder (z.B. das Recht auf Leben; das Recht auf Gesundheit und auf Gesundheitsdienste; das Recht auf Bildung; das Recht auf Genuß der eigenen Kultur für Kinder Eingeborener oder von Minderheiten; Schutz vor Mißbrauch und Verwahrlosung; Schutz vor Ausbeutung; Schutz und Obhut in bewaffneten Konflikten)?
- 1.2. Wie würden Lehrende, PraktikerInnen und StudentInnen der Sozialarbeit eine ungerechte Trennung des Kindes von seiner/ihrer Familie betrachten und wie würden sie reagieren?
- 1.3. Wie würden Lehrende, PraktikerInnen und StudentInnen der Sozialarbeit das Konzept 'Zum (besten) Wohl des Kindes' definieren?
Wie stellen Sie sich die Anwendung dieses Kriteriums im Fall einer Trennung des Kindes von der Pflege seiner/ihrer Eltern oder auch in anderen Fällen vor?
- 1.4. Wie können SozialarbeiterInnen sicherstellen, daß Kindern, die alt genug und in der Lage sind, sich über die Anwendung ihrer Rechte in der Praxis aktiv zu äußern, erlaubt wird, ihre Meinung auszudrücken und auf diese Rücksicht genommen wird?
- 1.5. Wie können SozialarbeiterInnen dafür eintreten, die Situation der ärmsten und am meisten benachteiligten Kinder in jeder der oben angeführten Kategorien zu verbessern?
- 1.6. Welche Methoden bevorzugen SozialarbeiterInnen für ihre Arbeit mit Straßenkindern?

1.7. Welche Maßnahmen würden SozialarbeiterInnen zum Schutz von Kindern empfehlen, die durch Drogenabhängigkeit, Jugendkriminalität und andere destruktive Verhaltensweisen gefährdet sind?

Denken Sie sich weitere Fragen zu dem über Menschenrechtsinstrumente Gelesenen aus, insbesondere solche zu gegebenen Bereichen.

2. FRAUEN

(a) Aspekte

- Ungleichheit in den Augen des Gesetzes/gefestigter Gewohnheiten
- Ungleichheit in Bildung, Arbeit, Eigentum, Erbschaft
- Stellung der Frau in ländlichen Gegenden, einschließlich dem Zugang zu Landbesitztum
- Stellung der Frau in armen städtischen Gebieten, einschließlich dem Zugang zu Kreditmöglichkeiten
- Gewalt in der Familie
- Frauen als Familienoberhäupter
- Die Situation von Mädchen (Nahrung, Gesundheit, Bildung)
- Werte und Ziele von Frauen
- Beteiligung von Frauen an Entscheidungen und an der Politik
- Diskriminierung von Frauen
- Ältere und behinderte Frauen
- Andere Aspekte

(b) Analyse

Traditionelle, in Gesetz und/oder Brauch verkörperte Haltungen; Machtlosigkeit; gesellschaftliche oder religiöse Vorurteile gegenüber Frauen; Hindernisse im Treffen von Entscheidungen; niedriges Ansehen und doppeltes Arbeitspensum sind einige der wichtigsten Symptome der Benachteiligung, mit welchen Frauen konfrontiert sind. Es gibt Defizite in Dienstleistungen für Frauen, die oft ohne rechtmäßige Rücksicht auf die weibliche Perspektive ihrer Ausführung geplant werden (z.B. ihren Nutzen für berufstätige Frauen).

Das Handlungspotential betrifft hauptsächlich die Teilnahme von Frauen (und Männern) in der Stärkung des Bewußtseins und in der Anwaltstätigkeit für die Förderung von Frauen. Ebenfalls sollte das Potential von Frauen im Bereich von Politik und Verwaltung in Betracht gezogen werden.

(c) Sozialarbeiterische Intervention

Als vorherrschend weibliche Profession, besitzen Sozialarbeitende ein großes Potential für das Bewußtmachen von/der Frauen (auf ihre spezifischen Probleme). Sie sind besonders dafür geeignet, ihre Rechtskenntnisse an andere Frauen weiterzugeben, obwohl sie sich bewußt sind, daß die Konflikte weiblicher Klientinnen mit deren Männern zunehmen können. Die Forschung ist ein wichtiges Werkzeug für die Förderung der Frauen. Es ist ein Instrument, mit welchem die Sozialarbeitsprofession gut ausgerüstet ist, um sich mit diesem Thema zu befassen. Für positive und gemeinsame Handlungen sollten sich Sozialarbeitende mit nichtstaatlichen Organisationen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zusammentun, nicht zuletzt, um die Regierungen mit Frauenfragen auf jeder dieser Ebenen zu konfrontieren.

(d) Internationale Instrumente

Die wichtigsten internationalen Instrumente bezogen auf Frauen sind: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948); die Internationalen Verträge über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie über bürgerliche und politische Rechte (1966); die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979); die Nairobi-Vorausschaustrategien für die Förderung der Frau (1985); ILO-Konventionen/Empfehlungen.

(e) Regionale Instrumente

Die wichtigsten regionalen Instrumente sind: die Afrikanische Menschen- und Völkerrechtscharta (1981); die Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969); die Europäische Menschenrechtskonvention (1950); die Schlußakte von Helsinki (1975); die Europäische Sozialcharta (1961).

Fragen für SozialarbeiterInnen und StudentInnen der Sozialarbeit

- 2.1. Welche Menschenrechtsfragen stellen sich in bezug auf Frauen (z.B. das Recht auf Leben, im Falle von Kindstötungen der weiblichen Kinder bei der Geburt; das Recht auf Bildung; das Recht auf gleiche Möglichkeiten; Schutz vor schädlichen traditionellen Praktiken; gleicher Lohn für gleiche Arbeit)?
- 2.2. Gibt es Gesetze in Ihrem Land, die Frauen in bezug auf Nationalität, Erbschaft, Eigentumsrecht und die Kontrolle über Besitz, Freiheit, Freizügigkeit und die Aufsicht und Nationalität ihrer Kinder diskriminieren?
- 2.3. Können Sie diskriminierende Maßnahmen in bezug auf die Karriereaussichten von Frauen innerhalb des Sozialarbeitsberufes erkennen (z.B. auf der akademischen Ebene, in sozialen Wohlfahrtsverbänden und andere)?
- 2.4. Sind sich SozialarbeiterInnen im klaren über die Verwundbarkeit von Mädchen und Frauen innerhalb ihres Klientels und über die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen?

Denken Sie sich weitere Fragen zu dem über Menschenrechtsinstrumente Gelesenen aus, insbesondere solche zu gegebenen Bereichen.

3. ÄLTERE PERSONEN

(a) Aspekte

- Mangelnde Vorbereitung für das hohe Alter - von Mikro- zu Makroebenen
- Gesundheitsaspekte und Erwartungen/ daraus resultierende Folgerungen für das Einkommen
- Ungenutztes Potential älterer Personen
- Die wechselnde Rolle älterer Personen in der Familie
- Demographische Trends und die daraus resultierenden Folgerungen

- Die Rechte älterer Personen in Institutionen
- Dienstleistungen, die ein unabhängiges Leben fördern
- Laufende/r Ausbildung, Beruf, Beschäftigung
- Junge und alte „ältere Personen“
- Leben und Sterben mit Würde
- Andere Aspekte

(b) Analyse

Das Hauptsymptom, mit dem ältere Personen konfrontiert sind, ist das der Ausgrenzung. Das Alter wird, mit Ausnahme einiger anderer Gesellschaftsformen, traditionell negativ gesehen. Das in vielen Ländern allmähliche Dahinschwinden der Großfamilie hat alten Menschen den Trost auf einen angesehenen Platz in der Familie genommen. Die Langlebigkeit sowie der Wechsel von ländlichem zu städtischem Leben sind eigentliche Ursache der gegenwärtigen Krise. Die niedrige Selbstachtung älterer Personen, ihre relative Armut, die Akzeptanz zweitklassiger Behandlung in Institutionen und Spannungen mit ihrer Nachkommenschaft bilden unter anderem diese Krise. Defizite gibt es zahlreich. Auf der einen Seite ist das Potential der älteren Bevölkerung, die keine Last darstellt, nicht genügend erkannt oder genutzt. Massendienstleistungen werden hervorgebracht, als seien sie für eine homogene Gruppe gedacht, in der ältere Personen offensichtlich nicht vertreten sind. Die größten Mängel liegen, wie auch immer, in der Stigmatisierung des Alters und im Kategorisieren des Menschen nach seinem Alter.

(c) Sozialarbeiterische Intervention

Die Sozialarbeitsprofession darf ihre Rolle nicht nur als simples Reagieren auf Krisen ansehen, sondern als Hilfe zur Schaffung von Unterstützungssystemen um Krisen zu lindern. Überdies müssen SozialarbeiterInnen versuchen, das Selbstwertgefühl und die Kenntnis alter Menschen über ihre Rechte zu vergrößern. Sie müssen Methoden der Ausführung von Dienstleistungen, die Rechte älterer Personen verletzen, eindringlich zurückweisen. Sie sollten die Bildung von Selbsthilfegruppen antreiben, sie aktiv unterstützen und mit ihnen für eine Verbesserung und Selbstbestätigung älterer Personen zusammenarbeiten.

(d) Internationale Instrumente

Die wichtigsten internationalen Instrumente in bezug auf ältere Personen sind: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948); die Internationalen Verträge über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie über bürgerliche und politische Rechte (1966); der Internationale Aktionsplan der Weltversammlung über das Altern (1982).

(e) Regionale Instrumente

Die wichtigsten regionalen Instrumente sind: die Afrikanische Menschen- und Völkerrechtscharta (1981); die Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969); die Europäische Menschenrechtskonvention (1950); die Schlußakte von Helsinki (1975); die Europäische Sozialcharta (1961).

Fragen für SozialarbeiterInnen und StudentInnen der Sozialarbeit

- 3.1. Welche Menschenrechtsfragen stellen sich in bezug auf ältere Personen (z.B. Recht auf wirtschaftliche Sicherheit und auf einen angemessenen Lebensstandard; Recht auf Gesundheitsdienste; Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinschaft; Recht auf soziale Sicherheit und auf Sozialversicherung)?
- 3.2. Welche Ausbildung oder Zusatzausbildung wird für eine verbesserte Unterstützung älterer Personen als notwendig betrachtet?
- 3.3. Betrachten SozialarbeiterInnen und StudentInnen der Sozialarbeit ältere Personen nur als Klienten, oder können sie sich ältere Personen als PartnerInnen und MitarbeiterInnen in ihrer Arbeit vorstellen?

Denken Sie sich weitere Fragen zu dem über Menschenrechtsinstrumente Gelesenen aus, insbesondere solche zu gegebenen Bereichen.

4. BEHINDERTE PERSONEN

(a) Aspekte

- Rehabilitierung/Selbständigkeit
- Eingliederung in die Gesellschaft
- heilende Unterstützung (z.B. prothetische und orthopädische Vorrichtungen, keine Anstaltsbehandlung geistig behinderter Personen)
- Mängel bei adäquater Vergütung/Einkommen
- Geeignetes Wohnen für körperlich behinderte Personen
- Bildung/Ausbildung/Umschulung mit Schwerpunkt auf gemeinschaftsorientierte Rehabilitation
- Beschäftigung/Beruf
- Aufgezwungene Behandlung und/oder Institutionalisierung geistig behinderter Personen
- Beförderung/Zugang zu Verkehrsmitteln
- Andere Aspekte

(b) Analyse

Die Verbesserung früher Wahrnehmungsmöglichkeiten geistiger Krankheit könnte ein Weg zur Verringerung geistiger Behinderung sein. Aberglaube und Unkenntnis über geistige Schädigungen stellen in manchen Gesellschaftsformen ernsthafte Barrieren dar, die überwunden werden müssen. Ein negatives Selbstbild ist eines der Symptome, das viele behinderte Menschen miteinander gemein haben. Einer der konstruktivsten Wege um den Zustand behinderter Menschen zu analysieren könnte sein, sich auf ihr Potential der Integration in den Hauptstrom von Bildung, Arbeit und Leben als Ganzes zu konzentrieren.

(c) Sozialarbeiterische Intervention

Das Eintreten für die Anerkennung der Rechte behinderter Personen als gleichwertige Mitglieder der menschlichen Familie ist eine wichtige Rolle, die SozialarbeiterInnen mit ihren behinderten KlientInnen übernehmen können. Das Vertrauen von SozialarbeiterInnen in die angeborenen Fähigkeiten ihrer behinderten KlientInnen wird diesen helfen, ihren optimalen Grad an Erfüllung, ausgeglichenem Selbstbild und, letzten Endes, einen für sie und andere akzeptablen Platz in der Gesellschaft zu erlangen.

(d) Internationale Instrumente

Die wichtigsten internationalen Instrumente, die das Thema der Behinderung behandeln, sind: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948); die Internationalen Verträge über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie über bürgerliche und politische Rechte (1966); die Konvention über die Rechte des Kindes (1989); die Erklärung der Rechte geistig zurückgebliebener Personen (1971); die Erklärung der Rechte behinderter Personen (1975); die Prinzipien für den Schutz von geistig kranken Personen und für die Verbesserung ihrer Gesundheitspflege (1991).

(e) Regionale Instrumente

Die wichtigsten regionalen Instrumente sind: die Afrikanische Menschen- und Völkerrechtscharta (1981); die Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969); die Europäische Menschenrechtskonvention (1950); die Schlußakte von Helsinki (1975); die Europäische Sozialcharta (1961).

Fragen für SozialarbeiterInnen und StudentInnen der Sozialarbeit

- 4.1. Welche Menschenrechtsfragen stellen sich zum Themenbereich der Behinderung (z.B. das Recht auf wirtschaftliche Sicherheit und auf einen angemessenen Lebensstandard; das Recht auf Unterstützung; das Recht auf Schutz vor Ausbeutung, Mißbrauch und erniedrigende Behandlung; das Recht auf den Fähigkeiten entsprechende Arbeit; das Recht auf Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse behinderter Personen in allen Stadien wirtschaftlicher und sozialer Planung)?
- 4.2. Welche Schritte sollten SozialarbeiterInnen gemeinsam mit behinderten Personen unternehmen, um deren Rechte zu fördern?
- 4.3. Welcher Bestandteil des Curriculums wird als notwendig betrachtet, um effektiver auf die Bedürfnisse behinderter Personen zu reagieren?

Denken Sie sich weitere Fragen zu dem über Menschenrechtsinstrumente Gelesenen aus, insbesondere solche zu gegebenen Bereichen.

5. GEFANGENE, EINSCHLISSLICH IN IHREN BEWEGUNGS- UND HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN EINGESCHRÄNKTE PERSONEN

(a) Aspekte

- Rechte von Straftätern, die in Vollzugsanstalten inhaftiert sind
- Rehabilitation/Ausbildung
- weibliche Häftlinge/Kinder, die von weiblichen Häftlingen zur Welt gebracht werden
- jugendliche Häftlinge
- politische Häftlinge/aus religiösen Gründen Inhaftierte
- aus politischen Gründen in ihren Bewegungs- und Handlungsmöglichkeiten eingeschränkte Personen
- Bewährung
- Todesstrafe
- Andere Aspekte

(b) Analyse

Armut, abweichendes Verhalten, der Zusammenbruch traditioneller Strukturen und Unterstützungssysteme und eine konsumorientierte Gesellschaft stehen allesamt in Verbindung mit Kriminalität. Der Brennpunkt des Strafrechtssystems hinsichtlich der generellen Durchsetzung, mehr noch als der Betrachtung des einzelnen Individuums, könnte sich für kleinere Delikte kontraproduktiv auswirken. Mängel von Vollzugsanstalten und Haftenrichtungen können für verschiedene Kategorien von Straftätern ausgemacht werden. Es besteht ein großes Potential für die Verbesserung von Gefängnisssystemen in den meisten Ländern; um entmenslichenden Folgen entgegenzuwirken. Es gibt ebenfalls ein Potential für die Stärkung der Beziehungen zwischen Gefangenen und ihren Familien.

(c) Sozialarbeiterische Intervention

Die Bewährungshilfe war schon immer einer der Bereiche der Sozialarbeit, die besonderes Wissen und Geschick erforderten. Sozialarbeiterische Intervention während der Inhaftierung leistet die Vorarbeit für eine mögliche Rehabilitation und Eingliederung von Häftlingen in die Gesellschaft. Die Arbeit mit politischen Gefangenen erfordert konsequente Anwaltstätigkeit, insbesondere unter autoritären Regimen, sowie Sicherheit für die Gefangenen und ihre Familien. Dort wo dies zugelassen wird, kann es von großer Wichtigkeit für die Stärkung der Moral sein.

(d) Internationale Instrumente

Die wichtigsten internationalen Instrumente, die sich auf die Fragen des Schutzes von Personen beziehen, die der Gefangenhalten und Inhaftierung unterworfen werden, sind: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948); die Internationalen Verträge über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie über bürgerliche und politische Rechte (1966); die Konvention zu den Rechten des Kindes (1989); die Regeln über ein Mindestmaß an Anforderungen an die Behandlung von Gefangenen (1955); die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984); die den Schutz der Rechte von zum Tode Verurteilten garantierten Sicherheiten (1984); die Regeln der Vereinten Nationen über Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) (1985); die Grundsätzlichen Prinzipien über die Unparteilichkeit der Rechtsprechung (1985).

(e) Regionale Instrumente

Die wichtigsten regionalen Instrumente sind: die Afrikanische Menschen- und Völkerrechtscharta (1981); die Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969); die Europäische Menschenrechtskonvention (1950); die Schlußakte von Helsinki (1975); die Europäische Sozialcharta (1961).

Fragen für SozialarbeiterInnen und StudentInnen der Sozialarbeit

- 5.1. Welche Menschenrechtsfragen stellen sich für Gefangene (z.B. das Recht, nicht der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden; das Recht auf gerechte Entlohnung geleisteter Arbeit; das Recht auf Rechtsbeistand oder, dort wo dies gefördert wird, das Recht auf unabhängige juristische Hilfe; das Recht auf Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung; das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung)?
- 5.2. Was tun SozialarbeiterInnen für die Verteidigung von Mitgliedern ihrer Profession, die wegen ihren religiösen oder politischen Ansichten, ihrer Hautfarbe, ihrem Geschlecht oder ihrer ethnischen Herkunft eingeschränkt werden oder inhaftiert sind?
- 5.3. Sollten Mitglieder der Profession im Namen derjenigen Kollegen vermitteln, die wegen religiöser oder politischer Ansichten, Hautfarbe, Geschlecht oder ethnischer Herkunft eingeschränkt oder inhaftiert wurden und entweder Gewalt gebraucht oder befürwortet haben?
- 5.4. Wie stehen Sie, im Bewußtsein internationalen Menschenrechtsinstrumente, zur Todesstrafe?

Denken Sie sich weitere Fragen zu dem über Menschenrechtsinstrumente Gelesenen aus, insbesondere solche zu gegebenen Bereichen.

6. FLÜCHTLINGE

(a) Aspekte

- Notmaßnahmen im Erstzufluchtsland/Familienzusammenführung
- Stärkung der seelischen Verfassung, psychologische Aspekte, einschließlich dem Posttrauma-Stress in Flüchtlingslagern
- Besondere Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen
- Besondere Bedürfnisse von Flüchtlingskindern
- Schutz der Person und sozioökonomische Sicherheit, einschließlich dem Recht auf Arbeit
- Vorbereitung zur Umsiedlung
- Integration im Land der Umsiedlung
- freiwillige Wiedereinbürgerung
- Andere Aspekte

(b) Analyse

Gründe für die Flucht von einzelnen, Familien oder großen Teilen der Bevölkerung aus ihrem Herkunftsland sind leicht feststellbar (z.B. Krieg, Verfolgung, Konflikte zwischen nationalen, ethnischen, rassischen, politischen, religiösen Parteien). Symptome wie eine plötzliche Entwurzelung, totale Armut, der Verlust von Ansehen und Nationalität sind einige der tragischen Lasten, die Flüchtlingen aufgebürdet wird. Unzulänglichkeiten in Aufnahmeeinrichtungen der Erstzufluchtsländer sind dagegen wahrscheinlich unvermeidlich. Es hat den Anschein, als gebe es einen wachsenden Mangel an politischem Willen auf Seiten der Erstzufluchtsländer und zukünftig endgültiger Bestimmungsländer gibt, Flüchtlinge aufzunehmen. Es gibt einiges Potential für präventives, ökonomisches und anderes Handeln in den Herkunftsländern, das möglicherweise helfen könnte, Spannungen abzubauen und auf diese Weise den Exodus von Staatsangehörigen auf der Suche nach Zuflucht und Asyl in anderen Ländern zu vermeiden.

(c) Sozialarbeiterische Intervention

SozialarbeiterInnen können versuchen, im Falle einer Massenankunft, die unmittelbaren Spannungen in den Lagern durch Beratung, in Zusammenarbeit mit früher Angekommenen oder Angehörigen der gegenwärtigen Gruppe, zu mindern. Ihre Tätigkeit ist auch in der Gewährleistung effektiver rechtlicher Beratung, im Hilfsmanagement und in humaner Lagerverwaltung von großer Notwendigkeit. SozialarbeiterInnen sollten in solchen Bereichen gute Kenntnisse haben und mit Hilfs- und anderen Organisationen auf einer interdisziplinären Basis zusammenarbeiten.

(d) Internationale Instrumente

Die wichtigsten internationalen Instrumente in bezug auf Flüchtlinge sind: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948); die Internationalen Verträge über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie über bürgerliche und politische Rechte (1966); die Konvention über die Rechte des Kindes (1989); die Konvention bezugnehmend auf den Status von Flüchtlingen (1951); das Protokoll bezugnehmend auf den Status von Flüchtlingen (1967).

(e) Regionale Instrumente

Die wichtigsten regionalen Instrumente sind: die Afrikanische Menschen- und Völkerrechtscharta (1981); die Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969); die Europäische Menschenrechtskonvention (1950); die Schlußakte von Helsinki (1975); die Europäische Sozialcharta (1961).

Fragen für SozialarbeiterInnen und StudentInnen der Sozialarbeit

- 6.1. Welche Menschenrechtsfragen stellen sich zu Flüchtlingen (z.B. das Recht auf Leben, Freiheit und Schutz der Person; das Recht auf Asyl vor Verfolgung; das Recht auf Freiheit von willkürlicher Verhaftung oder Gefangenhaltung; das Recht auf Schutz vor Diskriminierung)?
- 6.2. Welcher pädagogische Brennpunkt wird für eine effektive sozialarbeiterische Intervention für/mit Flüchtlinge(n) als notwendig erachtet?
- 6.3. Was können SozialarbeiterInnen tun, um die Aufnahme von Flüchtlingen im Land ihres Aufenthalts zu erleichtern?
- 6.4. Bekleiden SozialarbeiterInnen eine besondere Anwaltsrolle in der Förderung eines positiven Bildes von Flüchtlingen?

Denken Sie sich weitere Fragen zu dem über Menschenrechtsinstrumente Gelesenen aus, insbesondere solche zu gegebenen Bereichen.

7. MIGRANTEN/MIGRANTINNEN

(a) Aspekte

- Integration versus Assimilation im Land der Niederlassung
- Zweifache Kultur und kulturelle Identität
- Rassismus
- Zweite Generation
- Vorübergehende MigrantInnen (für das gesamte oder Teile des Arbeitslebens)
- Fähigkeiten/Ausbildung
- Arbeit/Beschäftigung
- Familienzusammenführung
- Heimkehrer
- Andere Aspekte

(b) Analyse

Unter den Hauptgründen für Migration sind die ungünstigen Bedingungen und ein Überschuß an Arbeitskräften im Herkunftsland und ein Mangel an ungelerten Arbeitskräften im in der Regel weiter entwickelten Land der Niederlassung. MigrantInnen verändern üblicherweise, wenn auch nicht immer, ihren Wohnsitz, um ihre soziale und wirtschaftliche Stellung zu verbessern. Wie auch immer, es gibt auch religiöse, politische und ethnische Gründe für eine Migration. Defizite können unter anderem mangelhafte Aufnahmeeinrichtungen, Unterkunft, finanzielle Leistungen und soziale Sicherheit im Aufnahmeland betreffen. Ausbeutung und Mißbrauch können vermehrt auftreten. Neben solchen offensichtlichen gibt es noch weitere heimtückische und raffinierte Mängel. Soziale Diskriminierung und Rassismus machen MigrantInnen zu Bürgern zweiter Klasse. Das Potential der Bevölkerung und der MigrantInnen selbst, Haltungen zu verändern und weitverbreitete Vorurteile gegen MigrantInnen zu bekämpfen, ist zwar da, beansprucht jedoch Zeit und konstantes Engagement und Vorgehen.

(c) Sozialarbeiterische Intervention

Abseits eindeutig beratender Rollen von SozialarbeiterInnen in Ländern der Emigration und Immigration, wird ihre Intervention auch für innere Migrationen benötigt. Die Strategien für die Intervention sind in beiden Fällen ähnlich, da die Anpassung an die neue Heimat ein gemeinsames Problem darstellt. SozialarbeiterInnen müssen gegen diskriminierende Behandlung von MigrantInnen Einspruch erheben und diese mit ihren Rechten vertraut machen. Sie können ihre Fähigkeiten bei Anfrage in den Dienst von MigrantInnenvereinigungen und Selbsthilfegruppen stellen.

(d) Internationale Instrumente

Die wichtigsten internationalen Instrumente, die sich an die Migration richten, sind: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948); die Internationalen Verträge über wirtschaftliche, soziale und kulturelle, sowie über bürgerliche und politische Rechte (1966); ILO Konventionen/Empfehlungen; die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben (1985); die Internationale Konvention über den Schutz der Rechte aller MigrantInnen und ihrer Angehörigen (1990).

(e) Regionale Instrumente

Die wichtigsten regionalen Instrumente sind: die Afrikanische Menschen- und Völkerrechtscharta (1981); die Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969); die Europäische Menschenrechtskonvention (1950); die Schlußakte von Helsinki (1975); die Europäische Sozialcharta (1961).

Fragen für SozialarbeiterInnen und StudentInnen der Sozialarbeit

- 7.1. Welche Menschenrechtsfragen stellen sich für MigrantInnen (z.B. das Recht auf Schutz vor Diskriminierung; das Recht auf gerechte und wohlwollende Bedingungen für Arbeit; das Recht auf gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit; das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard)?
- 7.2. Gibt es an Ihrer Ausbildungsstätte für Sozialarbeit oder in ihrem Berufsverband irgendwelche Vorurteile gegen MigrantInnen?
- 7.3. Welchen Brennpunkt erachten Sie als notwendig für eine effektivere Ausübung sozialer Dienstleistungen für MigrantInnen?
- 7.4. Glauben Lehrende, Praktizierende und StudentInnen der Sozialarbeit, daß MigrantInnen die Kultur ihres Landes bereichern?

Denken Sie sich weitere Fragen zu dem über Menschenrechtsinstrumente Gelesenen aus, insbesondere solche zu gegebenen Bereichen.

V. EINIGE DILEMMAS, MIT WELCHEN SOZIALARBEITER/INNEN KONFRONTIERT WERDEN

A. Einführung

SozialarbeiterInnen begegnen in der Praxis Dilemmas, die Entscheidungen und die Festlegung von Prioritäten erfordern. Einige dieser Dilemmas - gegenwärtig in den wirklichen Lebenssituationen auf den verschiedenen Kontinenten - werden nachfolgend veranschaulicht. Fakultäten und StudentInnen können offenkundig zu dieser Veranschaulichung beitragen. Alle diese Situationen sollen Diskussionen antreiben und StudentInnen für die in verschiedenen Fällen und Situationen auftauchenden Menschenrechtsfragen sensibilisieren.

B. Fragen

Einige spezifische Fragen für die Vorbereitung eines Dialogs werden nachfolgend aufgeführt. Manche davon beziehen sich auf individuelle Situationen, andere wiederum auf allgemeinere Bereiche. Wie auch immer, die Diskussion sollte sich auf die sozialarbeiterische Intervention auf den Mikro-, Meso- und Makroebenen konzentrieren. Außerdem sollten grundlegende Fragen der Menschenrechte, die diese Situationen und Fragen beinhalten, untersucht und bestehende internationale Instrumente und ihre Anwendbarkeit darauf bezogen werden.

Frage Nr.1. Sie werden mit dem Ersuchen einer Person um Hilfe konfrontiert, deren sexuelle Orientierung Sie nicht teilen bzw. abstoßend finden.

◆◆◆◆ Wie reagieren Sie darauf? ◆◆◆◆

Frage Nr.2. Sie sind der Überzeugung, daß Menschen ein Recht auf Arbeit haben, doch das einzige verkaufsfähige Erzeugnis in der Gegend, in der Sie als SozialarbeiterIn tätig sind, ist Rauschgift, d.h. die Grundlage illegalen und schädlichen Handels, wenn exportiert wird.

◆◆◆◆ Was empfehlen Sie, wenn die Herstellung dieser Substanz eingeschränkt wird? ◆◆◆◆

Frage Nr.3. Ihre Regierung muß einen großen internationalen Kredit abzahlen und entschließt sich zu einer Kürzung der Sozialausgaben, einschließlich der Dienstleistungen für benachteiligte Personen, mit denen Sie arbeiten.

◆◆◆◆ Wie reagieren Sie darauf? ◆◆◆◆

Frage Nr.4. Sie sind SozialarbeiterIn in einem Krankenhaus und kommen in Konflikt zwischen den gesetzlichen und religiösen Normen ihres Landes in bezug auf Abtreibung und Geburtenkontrolle. Außerdem glauben Sie, daß eine bedeutende Anzahl Frauen sich nicht an Gesetze und religiöse Normen hält.

◆◆◆◆ Wie erwidern Sie Bitten um Ratschläge? ◆◆◆◆

Frage Nr.5. Sie sollen kinderlose Paare über die Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung oder der Adoption beraten. Manche von ihnen kennen Personen, die eine internationale Adoption durchgeführt und für die Kinder Unsummen von Geld bezahlt haben.

◆◆◆◆◆ Welchen Rat geben Sie diesen verheirateten
oder unverheirateten Paaren? ◆◆◆◆◆

Frage Nr.6. Sie sind als SozialarbeiterIn im Büro einer sozialen Einrichtung tätig und werden angewiesen, einer neuen Norm der klientorientierten Praxis zu folgen. Diese fordert Sie dazu auf:

- den KlientInnen Ihren Namen zu sagen und wie Sie zu erreichen sind;
- den KlientInnen bei der Schilderung ihrer Probleme zuzuhören;
- die Einwilligung der KlientInnen einzuholen, deren Probleme zu untersuchen sowie die Einwilligung (die verweigert werden kann) zu einer Intervention in bezug auf diese Probleme;
- den KlientInnen alle gewünschte Information Ihrem Ermessen entsprechend zu geben (ausgenommen da, wo dies die Rechte anderer verletzen würde).

◆◆◆◆◆ Wie werden dadurch die Menschenrechte der KlientInnen bekräftigt?
◆◆◆◆◆

◆◆◆◆◆ Welche Einschränkungen wird das auf Sie ausüben? ◆◆◆◆◆

Frage Nr.7. Sie sind SozialarbeiterIn im Bereich psychischer Krankheit und sind für eine Gruppe entlassener PatientInnen verantwortlich, die in einer betreuten Wohngemeinschaft leben. Sie teilen sich die Verantwortung mit Pflegern/Pflegerinnen und Ärzten/Ärztinnen. Einer der früheren PatientInnen benimmt sich seltsam und der Arzt/die Ärztin (das Examen kürzlich abgeschlossen) möchte den/die Patienten/Patientin zurück ins Krankenhaus bringen lassen. Sie sind damit nicht einverstanden und wollen die laufende Behandlung fortsetzen.

◆◆◆◆◆ Was erwidern Sie dem Arzt/der Ärztin? ◆◆◆◆◆

◆◆◆◆◆ Was besprechen Sie mit dem/der Patienten/Patientin? ◆◆◆◆◆

◆◆◆◆◆ Welchen Schutz bieten bestehende gesetzliche
Normen und für wen? ◆◆◆◆◆

Frage Nr.8. Sie sind SozialarbeiterIn in einer Klinik und sind informiert über die traditionellen Praktiken der Verstümmelung von Sexualorganen bei Mädchen während der Pubertät (Beschneidung der Klitoris). Eine Frau sucht ihren Rat im Auftrag ihrer jüngeren Schwester, die sich davor fürchtet, auf diese Weise verstümmelt zu werden.

◆◆◆◆◆ Was antworten Sie? ◆◆◆◆◆

Frage Nr.9. Sie sind als SozialarbeiterIn an einem städtischen Projekt für Straßenkinder tätig. Viele von ihnen wurden ausgesetzt oder sind aus Heimen geflohen. Die Polizei gibt an, sie sei angewiesen worden, gegen diese Kinder vorzugehen.

◆◆◆◆◆ Was sagen Sie der Polizei und was den Kindern? ◆◆◆◆◆

◆◆◆◆◆ Was unternehmen Sie anderweitig? ◆◆◆◆◆

Frage Nr.10. Sie arbeiten als SozialarbeiterIn für eine kirchliche, nichtstaatliche Organisation. Eine ältere Witwe, die aufgefordert wurde, aus ihrer Wohnung zu gehen, um in einem Altersheim zu leben, wendet sich an Sie mit der Bitte um Rat. Sie möchte wissen, wie es ist, in solch einem Heim zu leben.

◆◆◆◆◆ Welche Details können Sie ausmachen, um sie ihr weiterzugeben, besonders solche, die ihre Rechte als Bewohnerin betreffen? ◆◆◆◆◆

Frage Nr.11. Sie arbeiten als SozialarbeiterIn mit jungen Menschen und wurden davon in Kenntnis gesetzt, daß die Post eines Jungen von der Heimleitung mit der Begründung geöffnet wurde, er plane seine Flucht aus dem Heim.

◆◆◆◆◆ Was tun Sie und auf welche Menschenrechtsfragen beziehen Sie sich? ◆◆◆◆◆

Frage Nr.12. Ein Entwicklungsprojekt plant die Bewässerung und die Versorgung einer ländlichen Gegend mit Wasserkraftstrom. Dies wird viele Bauern und andere Leute begünstigen, jedoch werden durch die Überflutung bestehender Dörfer viele wirtschaftlich und sozial benachteiligte Personen verdrängt und ihre Mittel zum Unterhalt und ihre Kultur werden zerstört. In einer Antwort auf die Kritik sozial engagierter Aktivisten behauptet die Regierung, daß das Projekt den Lebensstandard vieler Menschen heben und die Modernisierung vorantreiben wird. Sie spüren, daß dies auf Kosten der Dorfgemeinschaften geschehen soll.

◆◆◆◆◆ Was versuchen Sie als SozialarbeiterIn, der/die in den Dörfern arbeitet, zu tun? ◆◆◆◆◆

C. Schlußfolgerung

Diese 12 Fragen, wie auch weitere durch solche Dilemmas hervorgerufene, können weiter im einzelnen herausgearbeitet werden. Es wäre hilfreich,

- (a) Mikro-, Meso- und Makro-Aspekte eines jeden Dilemmas zu analysieren;
- (b) Fragen zu menschlichen Aspekten, die jeder Fall mit sich bringt, festzustellen;
- (c) die Übereinstimmung internationaler Menschenrechtsinstrumente mit nationaler Gesetzgebung, entsprechend und anwendbar für jede Situation, zu bestimmen.

VI. FRAGEN ZU LEHRE UND LERNEN VON MENSCHENRECHTEN

Das Lehren und Lernen von Menschenrechten in einem sozialarbeiterischen Kontext unterscheidet sich im wesentlichen nicht von dem in anderen Themenbereichen. Es erfordert Aufmerksamkeit und Analyse sowie eine persönliche Verpflichtung zu Kommunikation und Verständnis. Dieser Abschnitt des Leitfadens bietet einige Orientierung für den Erziehungsprozess. Der hier präsentierte Überblick hat die Absicht, Elemente eines Systems zur Ausarbeitung im Klassenzimmer und in der Praxis darzustellen.

A. DAS ERKENNEN VON MENSCHENRECHTSFRAGEN

Viele Aspekte der Sozialarbeit, und das Feld der Sozialarbeit an sich, enthalten eine Menschenrechtsdimension. Die erste Anforderung an Lehrende und StudentInnen ist es, sich selbst darin zu üben, diese Dimensionen zu erkennen und zu untersuchen - jeweils in Theorie und Praxis. Die Themen und Dilemmas in früheren Abschnitten und die folgenden Fallstudien sind rekonstruiert um die Anerkennung und unterstützende Untersuchung (von Menschenrechtsfragen) durch Fakultäten, StudentInnen, DozentInnen, AusbilderInnen und SupervisorInnen anzutreiben.

Dabei ist es hilfreich, ständig die drei analytischen Ebenen (Mikro, Meso und Makro) noch vor der Zielsetzung als Antwort auf die Fragen zu betrachten. Es muß auch über den Gebrauch präventiver, fördernder und sozial handelnder Methoden sozialarbeiterischer Intervention nachgedacht werden.

B. ANALYSE

Eine traditionelle Methode der Sozialarbeit ist, mit der individuellen Person, möglicherweise in einem familiären Kontext, zu beginnen. In einer entsprechenden Weise haben viele grundlegende Menschenrechtsfragen ihren Ansatzpunkt in den Grundrechten des/der einzelnen. Wie auch immer, diese Ebene der Analyse muß durch die Analyse weiterer Ebenen (Meso, Makro) ergänzt werden, einschließlich dem Verständnis der ursprünglichen Ursachen der Probleme einzelner und von Gruppen und der Formulierung von Antworten auf allen drei Ebenen.

Eine weitere Methode soziale Probleme anzugehen, die bereits in Ausbildungsstätten der Sozialarbeit praktiziert wird, ist, soziale Probleme oder Fragen anfänglich auf der Meso- oder Makroebene festzustellen und die persönlichen und organisatorischen Konsequenzen, wie diese die Arbeit von SozialarbeiterInnen beeinflussen, zu untersuchen. Für Lehrende, PraktikerInnen und StudentInnen der Sozialarbeit ist eher der Umfang als der Ansatzpunkt der Analyse wichtig, wie auch die Verbindung einer ethnischen und menschenrechtlichen Dimension. Das bedeutet, daß SozialarbeiterInnen die Interaktion ihrer eigenen Bewertungen und beruflichen Ethik mit den Bewertungen anderer, hauptsächlich der ihrer KlientInnen, und mit der vorherrschenden sozialpolitischen Ordnung verstehen müssen.

C. DAS EINGEHEN AUF MENSCHENRECHTSFRAGEN

Im Anschluß an die Analyse erfordert es einer Erwiderung seitens der SozialarbeiterInnen. Dieser Abschnitt ermittelt einen Rahmen in allgemein gebräuchlichen Ausdrücken, obwohl einzelne Zusammenhänge selbstverständlich abweichende Beschreibungen erfordern.

I. ERKENNTNIS

SozialarbeiterInnen müssen erkennen, daß sie auf eine Situation reagieren, die ein bestimmtes Maß an Menschenrechten enthält. In anderen Worten: sie müssen die Situation begrifflich fassen, indem sie sich Fragen stellen wie: Welche Menschenrechte sind in dieser Situation strittig? Was sind die möglichen Ziele bzw. Mittel, um die Situation zu verändern? Sind diese Ziele bzw. Mittel vereinbar mit internationalen Erklärungen? Sind diese Ziele bzw. Mittel durch nationale Gesetze zugelassen? Werden sie zugelassen, jedoch in Wirklichkeit durch Haltungen und Erwägungen finanzieller Art beschränkt?

2. NACH PRIORITÄTEN ORDNETN

Eine gegebene Situation kann mehrere Menschenrechtsfragen und mögliche Verletzungen der Menschenrechte mit sich bringen. SozialarbeiterInnen mögen daher entsprechende Prioritäten für eine Intervention in Verbindung mit den benachteiligten Personen prüfen. Dies wird zu einem Prozeß der Zielsetzung in einem spezifischen Kontext führen, und zwar in einer Art und Weise, die das Erreichen der Ziele berechenbar macht. Die Ziele werden daher Teil einer einheitlichen Strategie für das Reagieren auf Situationen aus der Perspektive der Menschenrechte, während die Strategien, sich über die unmittelbaren Probleme eines/einer einzelnen Klienten/Klientin ausweitend, die Zielgruppen auf verschiedenen Ebenen berücksichtigen.

Fragen zur Diskussion

- (a) Welche Orientierung kann SozialarbeiterInnen in der Entscheidung, wie in der Praxis auf Menschenrechtsfragen reagiert werden soll, gegeben werden?
- (b) Sind DozentInnen, AusbilderInnen und Lehrende der Sozialarbeit in der Lage, aus einer Position eines aktiven Bewußtseins von Menschenrechtsfragen heraus, StudentInnen zu unterstützen und zu führen? Sind Gesetze, Regeln und internationale legale Instrumente für StudentInnen leicht zugänglich?
- (c) Wie reagiert oder verhält sich ein/e SozialarbeiterIn in Fällen, wo es verschiedene Sichtweisen zwischen ihm/ihr und dem/der Klienten/Klientin betreffend der Prioritäten für die Intervention in Menschenrechtsfragen gibt?
- (d) Wie kann ein/e SozialarbeiterIn für die verständlichen, aus der Beschäftigung der Menschen mit ihren Menschenrechten resultierenden, Ängste wie die Angst vor Mißhandlung, Zwangsräumung, Verlust des Arbeitsplatzes und Entführung sensibilisiert werden?

D. INFORMATIONSGRUPPEN FÜR SOZIALARBEITER/INNEN

Um die Durchführung von Interventionsstrategien zu untermauern, muß es unterstützende Elemente für SozialarbeiterInnen geben. Unterstützung kann von einzelnen, Organisationen, Gruppen und Bewegungen gefordert werden, die sich mit ähnlichen Menschenrechtsfragen beschäftigen. Darunter können solidarisierende Gruppen, Selbsthilfegruppen, Gewerkschaften, Angehörige eines Berufes (wie medizinische und Pflegeberufe), für die Durchsetzung von Gesetzen zuständige Amtspersonen, bestimmte nichtstaatliche Organisationen, politische Parteien, Kirchen und andere gemeint sein.

Fragen zur Diskussion

- (a) Wie können Verbindungen zwischen SozialarbeiterInnen und entsprechenden Organisationen hergestellt und aufrechterhalten werden? Kann dies während der sozialarbeiterischen Ausbildung durch Praktika und andere pädagogische Methoden unterstützt werden?
- (b) Wie können SozialarbeiterInnen Unterstützungsorganisationen oder -gruppen ihre Fachkenntnisse in der Weise anbieten, damit ein Austausch professionellen Bewußtseins und professioneller Hilfe hervorgerufen wird?
- (c) Inwieweit können einzelne KlientInnen oder Gruppen Teil dieses Hilfsnetzwerks sein: wie reagieren SozialarbeiterInnen auf praktische Einschränkungen, die durch die aktive Beteiligung von KlientInnen entstehen können (z.B. zeitliche Beschränkungen, Druck und andere Einschränkungen)?
- (d) Welche diplomatischen und fördernden Fähigkeiten werden von SozialarbeiterInnen oder Mitgliedern sozialarbeiterischer Ausbildungsstätten verlangt?

E. EVALUATION

Die sozialarbeiterische Intervention sollte ausgewertet werden, zumindest in der Verbindung mit dem/der Klienten/Klientin und dem/der SupervisorIn des/der SozialarbeiterIn. Eine spezifische Evaluation von Verfahren in Erwiderung auf Menschenrechtsfragen, die sich in bestimmten Situationen stellen, sollte in diesen Prozeß mit eingebaut werden. Selbst wenn keine unmittelbare Veränderung stattgefunden hat, besteht die Verpflichtung KlientInnen und beteiligten Gruppen gegenüber, abzuschätzen, was möglich war, was unternommen worden ist und mit welchem Ergebnis.

Fragen zur Diskussion

- (a) Wie kann ein/e KlientIn an einer Evaluation beteiligt werden?
- (b) Welche Methoden und Werkzeuge werden für eine Evaluation benötigt (Kriterien, Indikatoren)?
- (c) Wie klar wurden Anfangsziele und die Beschreibung der Menschenrechte definiert?
- (d) Sollen mögliche Alternativen ebenfalls ausgewertet werden?
- (e) In welchem Maß waren in einem bestimmten Fall und im Licht international legaler Instrumente bestehende nationale Gesetze hilfreich oder relevant (oder weniger hilfreich)?

F. ANSCHLIESSENDES VORGEHEN

Nach dem ausgewerteten Ergebnis eines bestimmten Falles sollte das künftige Vorgehen des/der SozialarbeiterIn und seiner/ihrer Tätigkeit im Lichte von Erfolg und Mißlingen früherer Strategien betrachtet werden. Noch einmal: ein solches Vorgehen sollte auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Kontexten begrifflich gefaßt werden. Daher müßte der/die SozialarbeiterIn berücksichtigen, wie die Politik seiner/ihrer Dienststelle verändert werden müßte, um noch stärker den Menschenrechtsinstrumenten zu entsprechen, oder es wäre ein Bedürfnis des/der SozialarbeiterIn, seine/ihre Dienststelle

dazu zu ermutigen, in einer Angelegenheit mit anderen Sozial- oder Kommunalbehörden zu kommunizieren. Ein praktisches Mittel, das Verständnis von Menschenrechten zu fördern, könnte u.a. das Angebot der Dienststelle umfassen, SupervisorInnen in Kurz-, Mittel- und Langzeitplanung auszubilden und die Sammlung von Daten für künftige Forschungen zu erleichtern.

Fragen zur Diskussion

(a) Erlaubt oder sieht es das Curriculum der Sozialarbeit zeitlich vor, sich in analytischen, planerischen, betriebswirtschaftlichen und evaluativen Qualifikationen fortzubilden um künftiges Vorgehen, das sich mit der Beteiligung der Sozialarbeit befaßt, zu ermöglichen?

(b) Wie kann das Bildungsprogramm die eigenen Führungseigenschaften und die anderer bestimmen?

G. ANERKENNUNG DER KONSEQUENZEN MENSCHENRECHTLICHER AKTIVITÄTEN

Für SozialarbeiterInnen, wie auch für einzelne, KlientInnen und Gruppen, kann aktives Engagement in der Förderung des Bewußtseins, des Verständnisses und der Durchführung von Menschenrechtsfragen schädlich (aus Gründen der Mißbilligung), gefährlich oder sogar fatal (wegen strafrechtlicher und militärischer Sanktionen) sein, selbst wenn dieses Engagement erfolgreich ist im Erreichen von Zielen oder in der Verbesserung der Achtung der Menschenrechte. StudentInnen sollte nahegelegt werden, sich solche Konsequenzen, die in manchen Fällen einen bedrohlichen Schatten auf viele Aspekte ihrer Arbeit werfen können, wirklichkeitsnah bewußt zu machen.

Gleichzeitig sollten StudentInnen und Lehrende dazu ermuntert werden, zu lernen, wie man auf solche Gefahren reagiert; zum Beispiel das Reagieren auf physische Gefahr durch die Verwendung von Sicherheitsvorkehrungen innerhalb der Dienststelle; Selbstverteidigung; das Einführen psychologischer Unterstützung; Selbsthilfegruppen; Kontakte zu anderen Personen und Organisationen in bezug auf Menschenrechte.

StudentInnen sollten auch dazu ermutigt werden, an nationalen oder spezifischen Komitees von Berufsverbänden oder nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte teilzunehmen. Solch eine Teilnahme wird beiläufig den Status und den Wert einer solchen Arbeit innerhalb dieses Bereiches anerkennen und Interessen entgegenwirken, sie auszugrenzen.

Fragen zur Diskussion

(a) Gibt es innerhalb der Berufsverbände und sozialarbeiterischen Ausbildungsstätten eine Anerkennung des Nutzens und der Wichtigkeit professioneller Unterstützung von SozialarbeiterInnen, die Menschenrechtsbelange ansprechen? Wenn nicht, können StudentInnen und Lehrkörper Wege für die Bewußtseinsweiterung von Vorgesetzten ausmachen?

(b) Welche Mittel können für eine Reaktion auf Drohungen gegen berufliche Organisationen oder Ausbildungsstätten (finanzielle Sanktionen und andere) wahrgenommen werden, bis Menschenrechtsaktivitäten eingestellt werden?

H. VERFECHTUNG DES ENGAGEMENTS MENSCHENRECHTLICHER AKTIVITÄTEN IN DER SOZIALARBEIT

Es ist wichtig, daß menschenrechtliche Aktivitäten in der Sozialarbeit und in der Sozialarbeitsausbildung nicht ausgegrenzt werden. Das erfordert:

(a) eine Übernahme der Prinzipien der Achtung der Menschenrechte und die Durchführung in der Praxis des Lehrens der Menschenrechte. Das beinhaltet die Einweisung und Förderung von Lehrenden.

(b) die Unterhaltung adäquater Lehrmaterialien, einschließlich internationaler Menschenrechtsinstrumente, Fallstudien, neuernde Forschungspapiere und andere Materialien in Ausbildungsstätten der Sozialarbeit.

(c) eine adäquate Finanzierung für den Bereich der Menschenrechte in der Sozialarbeit.

(d) die Nachprüfung bestehender Kursangebote und die Revision bzw. Ergänzung, um Menschenrechtsfragen, die in diesem Leitfaden enthalten sind, zu berücksichtigen.

(e) ein Programm (z.B. Seminare) für Lehrpersonal und StudentInnen, das Darstellungen von Menschenrechtsaktivisten beinhaltet.

(f) die Ermutigung, Verbindungen/Partnerschaften von Ausbildungsstätten der Sozialarbeit mit Menschenrechtsorganisationen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene anzustreben. Solche Kontakte können gegenseitige Besuche, Vermittlungen, Informationsaustausch etc. mit sich bringen.

(g) die Gestaltung von Auszeichnungen und anderen Formen der Anerkennung für die Arbeit im Bereich Menschenrechte und Sozialarbeit, inbegriffen der von StudentInnen unternommenen Arbeit und die Anerkennung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen.

(h) die Integration von Menschenrechtsbelangen in die Aktionsprogramme der sozialarbeiterischen Ausbildungsstätten und der professionellen Organisationen der Sozialarbeit.

Fragen zur Diskussion

(a) Welche entscheidenden Elemente sollten von einer sozialarbeiterischen Ausbildungsstätte übernommen werden, die den Wunsch hat, ihre Verpflichtung für den Nutzen der Lehre der Menschenrechte in der Ausbildung deutlich zu machen?

(b) Mit welchen Dilemmas können Organisationen der Sozialarbeit in ihren Entscheidungen in bezug auf Menschenrechtsfragen konfrontiert werden?

I. PRAKTISCHE ARBEIT

Die praktische Arbeit ist ein wesentlicher Teil der Sozialarbeitsausbildung, die StudentInnen die Möglichkeit bietet, die praktische Anwendung der Theorie aus Literatur und Vorlesungsraum zu bestätigen. Es ist deshalb wichtig, daß PraxisanleiterInnen den StudentInnen helfen, während ihrer obligatorischen Praktika Menschenrechtsaspekte in der täglichen Arbeit zu erkennen. Praktische Anweisungen können dem Grad der Ausbildung gemäß (HochschulabsolventIn, StudentIn) variieren und sollen sowohl in

formlosen Rahmen von Körperschaften/Gemeinwesen zu finden sein, wie auch in Behörden und Institutionen.

Während es für StudentInnen, die sich im besonderen für die Menschenrechte interessieren, möglich sein könnte, daß sie in Menschenrechtsorganisationen oder in Pilotprojekte von Menschenrechtsaktivisten vermittelt werden, ist es ein wesentlicher Umstand, der sich durch diesen Leitfaden zieht, daß sie in allen Bereichen der Sozialarbeit mit Menschenrechtsfragen konfrontiert werden.

Bewußte Betonung auf die Verteidigung der Menschenrechte aller Personen, mit denen während einer Anweisung Kontakte geknüpft wurden, wird eine Tiefe des Lernprozesses ermöglichen. Die Sorge um Gewährung von Würde und Achtung sowie um Erhaltung und Geltendmachung der Fähigkeiten von KlientInnen und KlientInnengruppen wird die berufliche Einstellung von StudentInnen formen. Es mag sich daher für Ausbildungsstätten lohnen, Nachfragen von StudentInnen zu berücksichtigen, Berichte über ihre Praxisarbeit aus einer Menschenrechtsperspektive heraus anzufertigen.

Die erste, oder in manchen Fällen die erneuerte, Begegnung mit der Sozialarbeitspraxis ist entscheidend. Dabei wird viel von dem Wissen und den Einstellungen der ArbeiterInnen und StudentInnen abhängen. Die Grenzen und Möglichkeiten, die bestimmt werden durch soziale, wirtschaftliche und politische Systeme; mögliche Beschränkungen organisatorischer Strukturen; kulturelle Traditionen; und die Zuflucht zu gesetzlichem Schutz sind u.a. Elemente, die innerhalb des Mikrokosmos besonderer individueller oder kollektiver Probleme untersucht werden müssen, nicht in einer bequemen Vorlesung, sondern in der Realität von Leben und Leid.

Fragen zur Diskussion

(a) Übung und Lernen während der Praxis erfordert einige Umstellung und Einwilligung seitens der StudentInnen, jedoch können Konflikte entstehen, wenn StudentInnen denken, daß die Rechte der KlientInnen oder der Mitarbeiter nicht genügend beachtet wurden. Was soll/kann die Rolle des/der Supervisors/Supervisorin sein?

(b) Sollen innovative und kreative Initiativen von StudentInnen während ihrer Praxisanweisungen unterstützt werden?

(c) Sind Beziehungen zwischen Fakultäten und StudentInnen in sozialarbeiterischen Ausbildungsstätten geeignet, um die Einstellungen von StudentInnen zu KlientInnen und KollegInnen während ihrer Praxisanweisungen zu beeinflussen?

J. FORSCHUNG

Ernsthafte wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet von Sozialarbeit und Menschenrechten ist ein Schlüsselement, um Wissen über und Achtung von Menschenrechten in der Praxis der Sozialarbeit zu sichern. Das geht weit über die zuvor beschriebene Evaluation zu den Tätigkeiten von PraktikerInnen und StudentInnen hinaus.

Es bietet sich viel Forschungsmaterial auf dem Gebiet der Menschenrechte: Ursachen für Menschenrechtsverletzungen; präventive Maßnahmen in bezug auf Mißbräuche von Menschenrechten durch u.a. Stärkung des Bewußtseins, Verteidigung und soziales Handeln; Menschenrechtserziehung; gesetzliche Maßnahmen um Mißbräuchen von Menschenrechten entgegenzuwirken; ununterbrochener Druck auf der politischen Ebene; Frühwarnsysteme und die Anerkennung und Entschädigung von Menschenrechtspolitikern, sind nur einige der Dinge, die Lehrende, PraktikerInnen und StudentInnen ansprechen

können.

Neben dem wissenschaftlichen Nutzen kann eine ernsthafte Forschung Maßstäbe setzen, zitiert werden oder sogar als Vergleichsmaßstab im Falle von Konflikten und Kontroversen dienen, die Menschenrechtsfragen mit sich bringen. Es ist zu hoffen, daß in den kommenden Jahren ausreichend Anlagen und Gelder für eine umfassende Forschung auf dem Gebiet von Sozialarbeit und Menschenrechten zur Verfügung stehen werden. Wie in vielen anderen Bereichen hängen Entwicklung und Fortschritt von dem Wissen ab, welches seinen Ursprung in einer gründlichen und laufenden Forschung begründet.

Fragen zur Diskussion

Wie kann im Bereich von Menschenrechtsaktivitäten in der Sozialarbeit wissenschaftliche Forschung unterstützt und einem Sachverständigengutachten wissenschaftliche Anerkennung gewährt werden?

K. HANDLUNGEN INNERHALB VON INTERVENTIONSSTRATEGIEN FÜR BENACHTEILIGTE IN BEZUG AUF IHRE MENSCHENRECHTE

Die folgenden Vorgehensweisen können für eine Intervention wichtig sein:

- (a) das Arbeiten mit lokalen, regionalen und nationalen Beamten oder Machtstrukturen zur Förderung, Entwicklung und Durchführung nötiger Veränderungen in Politik, Planung und Programmgestaltung von Menschenrechtsfragen;
- (b) die Entdeckung, Einbeziehung und Förderung geeigneter qualifizierter Führer aus der Gemeinschaft für die Identifikation, Planung und Durchführung von benötigten Programmen und Leistungen;
- (c) die Schulung und Förderung von Führungskräften unter diesen Benachteiligten in bezug auf ihre Menschenrechte;
- (d) die Förderung von Selbsthilfekapazitäten dieser Benachteiligten in bezug auf ihre Menschenrechte;
- (e) die Entwicklung von Werbestructuren und Methoden, um das Bewußtsein zu stärken, einschließlich der Massen- und Volksmedien;
- (f) die Verbindung mit gleichgesinnten Bewegungen;
- (g) die Organisation bisher unorganisierter Gruppen zur Selbsthilfe;
- (h) das Sicherstellen der Zusammenarbeit mit Personen in Schlüsselpositionen in der Gemeinschaft;
- (i) das Ersuchen, Mobilisieren und Koordinieren lokaler, nationaler und internationaler Ressourcen;
- (j) das Aufbringen von Geldern;
- (k) das Dokumentieren und Präsentieren von bisher nicht registrierten Fakten;
- (l) die Anerkennung und Anpassung bestehender Dienste;
- (m) die Förderung von Gesetzgebungen, die der betroffenen Gruppe entgegenkommen;

(n) die Abschätzung der Tragweiten der Vorgehen, die in Verbindung mit den betroffenen Personen und Gruppen mit den begleitenden Gruppen und Organisationen unternommen werden.

VII. FALLSKIZZEN

Um BenutzerInnen dieses Leitfadens zu helfen, wurden die folgenden spezifischen Fallskizzen angefügt. Sie veranschaulichen, aus tatsächlichen spezifischen Fällen abgeleitet, wie Menschenrechtsfragen auftreten und in Theorie und Praxis der Sozialarbeit erkannt werden müssen. Die vorgelegten Fälle sprechen lediglich ein äußerst kleines Spektrum von Situationen an, denen man in der Praxis begegnet. Es besteht deshalb die Hoffnung, daß Ausbildungsstätten und PraktikerInnen dem viele andere, ihnen bekannte Fälle aus ihren Regionen hinzufügen und betrachten.

A. Fall Nr.1. Die Geschichte des Simba

Simba ist ein 10-jähriger Junge, der das Leben eines Straßenkindes in einer großen afrikanischen Stadt lebt. Er ist nicht wirklich obdachlos, lebt aber mit seiner Mutter und acht anderen Verwandten in einer gemieteten Zweizimmerwohnung in einem der dicht besiedelten Vororte. Simbas Vater schlägt ihn oft, besonders wenn er betrunken nach Hause kommt.

Jeden Morgen läuft Simba 5 km ins Stadtzentrum, wo er andere Jungen trifft um durch das Bewachen von Autos in einem Teil des Zentrums, das ihr Territorium ist, etwas Geld zu verdienen. Simba zieht dieses Leben vor - sicher ist es dem Leben daheim vorzuziehen - und er würde sowieso nicht zur Schule gehen, selbst wenn die Schulgebühren nicht wären, da seine Mutter ihn nicht mit Kleidung oder den nötigen Büchern ausstatten kann. Zusammen mit den anderen Jungs schnüffelt Simba Klebstoff, der die Wirkung hat, daß er seine Hungergefühle eindämmt, und dieses berauschende Gefühl läßt ihn auch seine Probleme vergessen.

Gelegentlich werden die Jungs von der Polizei schikaniert und Simba ist schon mehr als einmal mitgenommen und zu Vertretern der Wohlfahrt gebracht worden. Das letzte Mal schickten ihn diese in ein Bewährungsheim um ihn dort unterzubringen. Doch er mochte es nicht. Er wurde von einigen älteren Jungen verprügelt, deshalb ist er geflüchtet und ist nach Hause zurückgekehrt. Dann kehrte er wieder einmal zurück auf die Straße und zu seinen Freunden. Wenn das Geschäft gut läuft, macht er ein paar Dollar; und wenn er sich eine Cola und etwas Brot gekauft hat, bleibt noch etwas übrig für seine Familie.

Fragen

1. Welche Menschenrechtsfragen stellen sich in diesem Fall?
2. Was wäre ihre Reaktion als SozialarbeiterIn, der/die für die Wohlfahrtsbehörden der Stadt arbeitet?

B. Fall Nr.2. Die Geschichte des Hassan

Hassan, acht Jahre alt, wurde von einem Sozialarbeiter in einer Baracke am Strand einer Stadt gefunden, die durch einen Bürgerkrieg geteilt ist. Er ist eines von acht Geschwistern und sein Vater arbeitete gelegentlich, wann immer es eine Möglichkeit gab. Die Mutter blieb daheim. Hassan lag auf einer Matratze, die in der schlechten Unterkunft beinahe schwamm. Er ist nie in der Lage gewesen, zu sitzen oder zu stehen und niemand hatte je versucht, ihm zu helfen. Seine Hände waren zusammengepreßt und er hat sie nie öffnen oder schließen können. Er war, wie auch immer, nicht geistig beschränkt.

Seine Eltern schämten sich dafür, ein Kind mit einer Behinderung zu haben und erzählten niemandem von ihm. Sie waren sehr darum besorgt, ihn zu verstecken, waren aber andererseits nicht unfreundlich ihm gegenüber. Wegen Mangel an Einrichtungen in der Gemeinde, die behinderten Kindern helfen, gab es niemanden, an den man sich wenden konnte. Die Bürgerkriegssituation machte es nur um so schwerer für die Familie, mit ihren täglichen Arbeiten fertig zu werden.

Ein Sozialarbeiter bot der Familie eine Ausbildung für Hassan in einer Spezialechule an, sowie Krankengymnastik, die von einer in der Gegend arbeitenden nichtstaatlichen Organisation durchgeführt wird. Die Familie gab nur widerwillig ihre Erlaubnis für eine Teilnahme Hassans an diesem Projekt, aber war dann schließlich doch überzeugt. Hassan entwickelte sich großartig und seine Eltern waren sehr stolz, als er laufen und seine Hände gut benutzen konnte und anschließend in der Lage war, eine normale Schule zu besuchen.

Fragen

1. Welche Menschenrechtsfragen beziehen sich auf diesen Fall?
2. Wie würden Sie als betroffene/r SozialarbeiterIn Hassans Eltern diese Fragen erläutern?

C. Fall Nr.3. Der Fall der Mrs. D.

Die 82-jährige Mrs. D. lebt in einer Stadt in ihrer eigenen Wohnung im 5. Stock mit ihrem Hund und ihren zwei Kanarienvögeln. Sie ist ihr ganzes Leben lang eine tüchtige Person gewesen und wollte für niemanden eine Last sein. Vor mehr als 30 Jahren wurde sie geschieden und hat seitdem keinen Kontakt zu den Verwandten ihres früheren Mannes. Der Großteil ihrer eigenen Familie lebt entweder weit weg oder ist nicht mehr am Leben. Sie korrespondiert mit zwei Nichten.

Die Nachbarn haben die Fürsorge angerufen, weil sie den Hund bellen hörten, Mrs. D. jedoch seit geraumer Zeit nicht gesehen haben. Als sie versuchten mit ihr zu sprechen, kam sie weder an die Tür, noch hat sie geantwortet. Eine SozialarbeiterIn schaffte es, sie telephonisch zu erreichen und bekam die Erlaubnis, den Hausmeister die Tür öffnen zu lassen. Es stellte sich heraus, daß Mrs. D. über eine Woche lang nicht in der Lage gewesen war, zu ihrem Bett zu gehen. Sie saß auf ihrem Stuhl, den sie auch als Toilette benutzt hat. Sie war nicht fähig, sich etwas zu essen zu machen, hat jedoch an Keksen und Früchten geknabbert, die sie von ihrem Stuhl aus erreichen konnte. Sie machte sich Sorgen, daß ihr Hund weder ausgeführt noch gefüttert wurde. Sie wollte daheim bleiben oder in ein Krankenhaus gehen, aber ihre Krankenversicherung reichte nicht aus um die Krankenhauskosten zu decken.

Der Sozialdienstleiter entschied, daß sie für drei Stunden in der Woche einen Haushaltshilfe bekommen sollte. Mrs. D. war der Meinung, sie könnte sich das nicht leisten. Es wurde auch in Betracht gezogen, ihr den Hund wegzunehmen, was Mrs. D. sehr übel nahm, da er der einzige war, der ihr Gesellschaft leistete. Lieber wäre sie gestorben. Ein Kompromiß fand sich schließlich darin, daß sie eine Haushaltshilfe akzeptierte, im Krankenhaus untersucht wurde und später damit einverstanden war, daß eine Unterbringung für sie gefunden wurde, die sie sich leisten konnte und mit der sie einverstanden war.

Fragen

1. Wie haben die SozialarbeiterInnen (und der Sozialdienstleiter) die Stärkung oder die Einschränkung der Menschenrechte von Mrs. D. angeregt?
2. Was sind die Einschränkungen für Mrs. D.?

D. Fall Nr.4. Ein Streik

Siebenhundert ArbeiterInnen einer Fahrzeugteilefabrik sind in den Streik getreten. Die Fabrikanlage der multinationalen Gesellschaft ist in einer Region angesiedelt, in der das Kriegsrecht herrscht. Gründe für den Streik waren das niedrige Lohnniveau (verglichen mit den hohen Gewinnen), die schlechten Arbeitsbedingungen, harte Beschäftigungspraktiken (z.B. wurde einem kranken Arbeiter die Erlaubnis verweigert, seine Maschine zu verlassen um medizinische Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Als er es dennoch tat, wurde er entlassen) und unzureichende medizinische Versorgung oder Krankenversicherung.

Die Bemühungen der Gewerkschaft, eine Verhandlung zustande zu bringen, endeten in einer Sackgasse und wenige Stunden nach Beginn des Streiks wurde eine Order des Arbeitsministeriums überreicht, welche die Arbeiter dazu aufforderte, an ihren Arbeitsplatz zurückzugehen. Am darauffolgenden Morgen nahm die Polizei 417 ArbeiterInnen in Haft und hielt sie 18 Stunden lang ohne Essen und Trinken fest. Schließlich entschied das Militär, die ArbeiterInnen zu entlassen, weil es nicht in der Lage war, sich mit einer so großen Menge zu befassen.

Fragen

1. Welche Menschenrechtsfragen stellen sich durch den Streik und die Reaktionen darauf?
2. Wenn Sie ein/e von der Gesellschaft eingestellte/r SozialarbeiterIn wären, wie würden Sie auf diese Fragen reagieren?

E. Fall Nr.5. Die Geschichte der Gemma

Justina und Ricardo leben als Bauern 80 km entfernt von der nächsten Stadt. Ihre 10 Monate alte Tochter Gemma erkrankte ernsthaft an Durchfall (Diarrhöe) und sie brachten sie in eine nahegelegene Privatklinik. Wie viele andere verarmte Leute auch, wurden sie vom Klinikpersonal abgewiesen, da es offensichtlich war, daß sie die Gebühren nicht bezahlen konnten.

Am nächsten Tag nahm Justina die fiebernde Gemma und unternahm mit öffentlichen Verkehrsmitteln die lange Fahrt zur Stadt, wobei sie sich aus diesem Grund von Nachbarn das nötige Geld lieh. Zu dieser Zeit bekam Gemma Krämpfe, die durch das Fieber hervorgerufen wurden und konnte nicht einmal Wasser zu sich nehmen.

Im kleinen, unterbesetzten Krankenhaus wurde Justina gesagt, es stünden keine Betten zur Verfügung und sie solle am nächsten Morgen wiederkommen. Doch ohne Verwandte in der Stadt und ohne Geld für ein Zimmer fand sie Obdach auf dem öffentlichen Marktplatz. An dem Abend, als Justina mit ihrem Baby auf einem Tisch kauerte, starb

Gemma

Fragen

Nr.1. Welche und wessen Menschenrechte sind in diesem Fall verletzt worden?

Nr.2. Was wäre ihre Rolle als in der Privatklinik oder im staatlichen Krankenhaus tätige/r SozialarbeiterIn gewesen?

Fall Nr.6. Umgang mit „Defektivität“

Die Pflege geistig behinderter Kinder fällt unter den Bereich der Defektivität. Solche Kinder werden in großen Institutionen untergebracht. Gemäß national akzeptierter Sichtweisen von Personen, die mit Defektivität zu tun haben, reagieren die meisten schwerbehinderten Kinder auf keine Behandlung oder Stimulation. Folglich werden in den Institutionen eine große Zahl von Kindern mit schweren Lernschwierigkeiten oft den ganzen Tag im Bett gehalten. Sie bekommen keine Anregungen, noch gibt es irgendeinen physischen Kontakt, Ausdruck der Zuneigung oder Emotion, noch die Möglichkeit zum Spielen.

An einer Institution entschloß sich die Heimleitung zu einem Experiment, bei dem allen Kindern, einschließlich der schwerbehinderten, grundlegende Stimulationen und Möglichkeiten für Aktivitäten gegeben wurden. Das Experiment war überaus erfolgreich und innerhalb weniger Monate verbesserten und entwickelten sich die Kinder in einer dramatischen Weise.

Fragen

Nr.1. Welche Menschenrechte wurden durch die vorhergehende Praxis im Bereich der Defektivität verletzt?

Nr.2. Was wäre ihre Rolle als SozialarbeiterIn, der/die mit Kindern mit Lernschwierigkeiten in oder außerhalb einer solchen Institution arbeitet?

G. Fall Nr.7. Die Geschichte der Ganga

Die Mitgift ist üblicherweise in vielen Teilen der Welt gängig, wie auch arrangierte Hochzeiten, auch solche mit Minderjährigen.

Ganga, ein 15-jähriges Mädchen vom Land, wurde mit einem Mann aus der Stadt verheiratet und die Mitgift sowie die Ausgaben für die Hochzeit stürzten ihren Vater, einen armen Bauern, in Schulden.

Die Ehe verlief nicht glücklich. Als ihr Ehemann zu der Überzeugung kam, daß keine weitere Mitgift oder Geschenke von seinen Schwiegereltern zu holen waren, war physischer Mißbrauch an der Tagesordnung. Er machte auch deutlich, daß er nicht den Wunsch hegte, Kinder zu haben.

Als er herausbekam, daß sich seine Frau bei einer der Nachbarinnen beschwert hatte, fesselte er sie, übergoß sie mit Petroleum und zündete sie an. In letzter Minute, bevor die Polizei eintraf, gab er vor, sie retten zu wollen und verbrannte sich bei diesem Vorgehen die Hand. Der Polizei sagte er, Ganga hätte versucht, sich das Leben zu nehmen, was

durch die Aussage seiner Frau einem Richter gegenüber im Krankenhaus, wo sie noch zwei Tage zu leben hatte, bestätigt wurde.

Kurz vor ihrem Tod erzählte Ganga einer Sozialarbeiterin von den tatsächlichen Begebenheiten ihres Ehelebens. Sie deckte auch die Tatsache auf, daß ihr Mann schon zuvor verheiratet gewesen war und seine Frau verschwunden ist. Wie auch immer Ganga starb bevor diese Information dem Richter und der Polizei übermittelt werden konnte und so wurde ihre frühere Aussage aufrechterhalten. Daher konnten keine Maßnahmen gegen ihren Mann ergriffen werden.

Fragen

1. Welche Menschenrechte wurden in diesem Fall verletzt?
2. Was können SozialarbeiterInnen unternehmen, um Mitgift-Todesfällen vorzubeugen?

H. Fall Nr.8. Die Geschichte der Familie „X“

John lebt mit Mary und ihren gemeinsamen Kindern in unzulänglichen Verhältnissen, und ihre Ehe ist weit davon entfernt, stabil zu sein. Johns Langzeitarbeitslosigkeit hat sein Alkoholproblem nur verschlimmert und Marys chronische Depressionen machen es ihr schwierig, für ihre Familie und für den Haushalt zu sorgen. Was die beiden zusammenhält, ist ihre Liebe zu ihren Kindern: der vierjährigen Tochter Anne und dem zweieinhalbjährigen Sohn Charles.

Der für diesen Fall verantwortliche Sozialarbeiter trifft Vorkehrungen für den Besuch der Kinder im Kindergarten, um sie aus ihrer ghettoähnlichen Umgebung herauszuholen und sie mit einer regelmäßigen Mahlzeit pro Tag zu versorgen. Weil sie als durchweg teilnahmslos und zurückgezogen auffallen, werden sie von einem Kinderarzt und einem Kinderpsychologen untersucht, die beide sexuellen Mißbrauch (seitens des Vaters) im Verdacht haben.

Aus Angst vor einem Zusammenbruch der Familie durch die Trennung der Kinder von ihren Eltern, entschlossen sich die Jugendamtsbehörden, mit der Fortsetzung einer sorgsamsten Beobachtung der Familie für einige weitere Monate fortzufahren und sich darauf zu konzentrieren, John bei der Suche nach einem Arbeitsplatz zu helfen. Anne und Charles scheinen in ihre Eltern vernarrt zu sein und die damals bestehende Option, sie von ihren Eltern zu trennen, wurde zurückgestellt.

Fragen

1. Welche Menschenrechtsfragen stellen sich in diesem Fall für die Kinder, die Eltern und die Familie als Ganzes?
2. Wie würden Sie sich als SozialarbeiterIn in diesem Dilemma verhalten?

SCHLUSSFOLGERUNG

1. Das Zweck dieses Leitfadens sollte als eine Möglichkeit und als ein Anfang betrachtet werden. Während sich die Welt langsam auf den Erfolgsmaßstab der Menschenrechte für eine breitere Akzeptanz der Legitimation durch Regierungen und politische und sozioökonomische Systeme zu bewegt, kann keine Person oder qualifizierte Kraft innerhalb der Grenzen seiner/ihrer besonderen Fähigkeiten bestehen, ohne auf die Rechte der MitbewohnerInnen dieses Planeten achtzugeben.
2. Sollte dieser Leitfaden Fragen aufwerfen, hat er eins seiner Ziele erreicht; sollte er Kontroversen heraufbeschwören, so ist er noch weiter gegangen. Sollte er Lehrende, PraktikerInnen und StudentInnen zu ernsthaften Debatten, Forschungen und Handlungen anregen, wäre der Angelegenheit der Menschenrechte gedient.
3. In der Ausbildung qualifizierter Kräfte ist es wesentlich, daß die praktische Anwendung ethischer Belange gelehrt und gelernt werden. Wissen und Professionalität wie auch die persönliche Einstellung gehen Hand in Hand und letzten Endes wird eine erworbene Symbiose von Kenntnis und Ethik die tägliche berufliche Praxis durchdringen.
4. Die Zukunft der Menschen und der Menschlichkeit hängt in einem großen Maß von den Erziehungs- und Ausbildungskapazitäten von Ausbildungsstätten, zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen ab. Dieser Leitfaden hat die Absicht, einer bestimmten beruflichen Gruppe dabei zu helfen, einige weiteren Schritte auf dem Weg der allumfassenden Achtung der Menschenrechte voranzugehen. Das Ende ist nicht erreicht. Es bleibt noch ein langes Stück dieses Weges zu gehen.

ANHANG

Anhang I

INTERNATIONALER VERBAND DER SOZIALARBEITER/INNEN

International Federation Of Social Workers
PO Box 4649, Sofieberg, N-0506 Oslo, Norway

Der Internationale Verband der SozialarbeiterInnen (IFSW) wurde 1956 als Nachfolger des 1928 errichteten Internationalen Ständigen Sekretariats für SozialarbeiterInnen gegründet. Die gegenwärtige Mitgliedschaft schließt 55 nationale Vereinigungen oder nationale Kollektivorgane zweier oder mehrerer Vereinigungen.

Der IFSW ist eine internationale nichtstaatliche Organisation, deren beratender Status (Kategorie II) 1957 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen bescheinigt wurde. Er unterhält ebenso eine beratende Beziehung zur UNICEF, UNESCO, dem Europarat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft. Er befindet sich auf der ILO-Spezialliste nichtstaatlicher Organisationen und hält eine Arbeitsgemeinschaft mit der WHO aufrecht.

Seine Ziele sind:

(a) durch Zusammenarbeit und Aktion auf einer internationalen Grundlage Sozialarbeit als Beruf zu fördern, besonders in bezug auf berufliche Standards, Ausbildung, Ethik und Arbeitsbedingungen und die Gründung nationaler Vereinigungen von SozialarbeiterInnen, dort wo sie noch nicht existieren, zu unterstützen;

(b) seine Mitglieder in der Förderung der Teilnahme von SozialarbeiterInnen an Sozialplanungen und die Formulierung von sozialen Grundsätzen, national und international, zu unterstützen;

(c) die Kontakte zwischen SozialarbeiterInnen aus allen Ländern zu ermutigen und zu erleichtern, und Medien für Diskussionen und für den Austausch von Ideen durch Treffen, Studienbesuchen, Forschungsprojekten und anderen Mitteln zur Verfügung zu stellen;

(d) Sichtweisen des Sozialarbeitsberufes auf internationaler Ebene vorzulegen und mit staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen in Sozialplanung, sozialer Aktion und in anderen Bereichen, die sozialarbeiterische Erfahrungen und Expertisen erfordern, zusammenzuarbeiten.

Seit 1966 wurden die alle zwei Jahre stattfindenden internationalen IFSW-Symposien/Konferenzen regelmäßig in verschiedenen Teilen der Welt gehalten, während regionale Seminare in den dazwischen liegenden Jahren stattfinden. IFSW publiziert ein internationales Rundschreiben und ist Co-Sponsor des vierteljährlich erscheinenden Magazins *International Social Work*. Es wurden ebenfalls 13 internationale Grundsatzpapiere über soziale Hauptthemen herausgebracht.

Unter seinen gegründeten programmatischen Prioritäten führen die Menschenrechtsfragen, inbegriffen die Rechte des Kindes, die Unterstützung des Friedens, der Abrüstung und der Armen, HIV/Aids-Präventionen und ökologisch tragbarer Fortschritt die Liste an. Um seine anhaltende Tätigkeit im Bereich der Menschenrechte zu formulieren, richtete der IFSW 1988 eine Menschenrechtskommission ein. 1989 war der Verband einer der ersten 'Friedensbotschafter', die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ernannt wurden.

Die neuesten Projekte und Gemeinschaftspublikationen des Verbands beinhalten diesen Leitfaden *Human Rights and Social Work*, und *Beyond Medicine: The Social Work Response to the Growing Challenges of AIDS*⁹ (eine Studie, die auf Anfrage der WHO unternommen und publiziert wurde).

⁹ Jenseits der Medizin: Die Sozialarbeiterische Erwiderung auf die Zunehmende Herausforderung von AIDS

Anhang II

INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER AUSBILDUNGSSTÄTTEN FÜR SOZIALARBEIT

International Association Of Schools Of Social Work
c/o Ralph Garber, President
Faculty of Social Work, University of Toronto
246 Bloor St. West, Toronto, Ontario, M5S 1A1, Canada

Die 1928 gegründete Internationale Vereinigung der Ausbildungsstätten für Sozialarbeit (IASSW) ist die einzige Organisation für die Förderung sozialarbeiterischer Ausbildung und wird als wesentliches Sprachrohr sozialarbeiterischer Ausbildung in jedem Teil der Welt anerkannt. Sie hat Kontakt zu 1.800 Ausbildungsstätten der Sozialarbeit in über 90 Ländern. Sie unterhält einen beratenden Status mit dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, der UNICEF, der UNESCO, dem Europarat und der OAS. Die Vereinigung arbeitet ebenso mit der Weltbank für die Feststellung von Projekten in den Entwicklungsländern zusammen.

Die Mitgliedschaft steht allen Bildungsinstituten offen, die einen näher bestimmten, spezifischen Kurs des Studiums der Sozialarbeit anbieten; nationalen und regionalen Vereinigungen solcher Institutionen und Institutionen fortschrittlichen Studiums und Forschung. Lehrende der Sozialarbeit können der IASSW als einzelne Mitglieder beitreten.

Die IASSW verwendet folgende Mittel um ihre Ziele der Förderung und Entwicklung sozialarbeiterischer Ausbildung zu erreichen: (a) Förderung eines ständigen internationalen Forums der sozialarbeiterischen Ausbildung und verwandter Inhalte; (b) Sammlung und Verbreitung sachbezogener Information; (c) Einführung internationaler Studienkurse; (d) Unterstützung pädagogischer Institutionen durch Beratung, Seminare, Workshops, speziellen Programmen und Veröffentlichungen; (e) Darstellung und Interaktion auf internationaler Ebene mit staatlichen und nichtstaatlichen Organen; (f) Ermütigung und Erleichterung eines Austauschs zwischen Lehrenden und StudentInnen.

Ein alle zwei Jahre stattfindender Weltkongress der IASSW wird seit 1950 regelmäßig an verschiedenen Orten auf der ganzen Welt gehalten. Die laufenden speziellen Projektbereiche der IASSW enthalten:

Ausbilderworkshops als sozial förderliche Mittel in ländlichen Gegenden Afrikas; Workshops über fortschrittliche Sozialplanung integrierter sozioökonomischer Entwicklung; eine Weltgrundsatzerklärung über sozialarbeiterische Ausbildung für die Interregionale Konferenz der Vereinten Nationen über ausführende soziale Wohlfahrtspolitik und Wohlfahrtsprogramme; Fallstudien und Workshops über die Integration weiblicher Sichtweisen in der Sozialarbeitsausbildung, und ein laufendes Projekt über Aktivistinnen, die für soziale Gerechtigkeit kämpfen; Schulungsseminare über Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit in Partnerschaft mit dem Europarat; Bewertung einheimischer pädagogischer Literatur; Brennpunkt und Workshops über die Schnittstelle sozialarbeiterischer Ausbildung und Praxis mit Makro-Entwicklungsprojekten in Afrika, Asien, im Pazifischen Raum und in Lateinamerika; Zusammenarbeit mit der WHO (Genf) und der Panamerikanischen Gesundheitsorganisation (Washington, D.C.) für AIDS-Schulungsmaterialien der WHO für Ausbildungsstätten der Sozialarbeit; Zusammenarbeit mit UNICEF, dem kanadischen internationalen Büro für Entwicklung und dem kanadischen Kinderhilfsfond über Aktionsprojekte in bezug auf Straßenkinder und Kinder in bewaffneten Konflikten; ein langfristiges Projekt für die Entwicklung eines Studienplans über Straßenkinder in Botswana, auf den Philippinen, in Thailand, Indien und einigen Ländern Lateinamerikas; Schulungsworkshops um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Frauen in Pakistan und anderen islamischen und asiatischen Staaten zu fördern; die Gründung eines Konsortiums über sozialarbeiterische Ausbildung für ost- und mitteleuropäische Staaten; ein Kolloquium verantwortlicher Arbeits-, Sozial- und Bildungsminister für die Entwicklung sozialarbeiterischer Ausbildung in ost- und mitteleuropäischen Staaten; diesen Leitfaden *Human Rights and Social Work* und ein Workshop und Projekt um soziale Unterstützung für die Opfer des Bürgerkriegs im früheren Jugoslawien und der Balkanstaaten zu mobilisieren.

Anhang III

DIE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE¹

allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der

PRÄAMBEL

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,

da die Verkenning und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und *da* die Schaffung einer Welt, in der den Menschen frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,

da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,

da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,

da eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung

die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre

Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten,

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

2. Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

Artikel 3

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

in allen Formen verboten. Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

¹aus: Internationale Dokumente zum Menschenrechtsschutz, erschienen bei Reclam, Stuttgart 1982
Die deutsche Übersetzung folgt der Ausgabe von W. Schätzl: *Nationen Die Charta der Vereinten mit Nebenbestimmungen*. München 1967.